Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
Association des entreprises électriques suisses
Associazione delle aziende elettriche svizzere

Bundesamt für Energie
Sektion Elektrizitäts-, Rohrleitungs- und Wasserrecht
3003 Bern

Elektronisch an: strategie.stromnetze@bfe.admin.ch

20. September 2018

Olivier Stössel, Direktwahl +41 62 825 25 51, olivier.stoessel@strom.ch

Strategie Stromnetze: Vernehmlassungsverfahren zu den Verordnungsrevisionen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den Verordnungsänderungen im Zusammenhang mit der Strategie Stromnetze Stellung nehmen zu können.

Der VSE hat die Strategie Stromnetze stets unterstützt und sie als Bekenntnis des Bundes zum Stellenwert der Stromnetze, zur Notwendigkeit ihrer gesellschaftlichen Akzeptanz und zu unbürokratischen und speditiven Bewilligungsverfahren gewertet. Der für die Versorgungs- und Netzsicherheit notwendige Um- und Ausbau der Netzinfrastruktur wird heute durch die unhaltbar langen Genehmigungsverfahren erheblich beeinträchtigt. Erschwerend hinzu kommt die oftmals fehlende Akzeptanz von Infrastrukturobjekten in der Bevölkerung, welche sich in langwierigen Auseinandersetzungen über die Trassenführung und die Verkabelung von Freileitungen äussert. Zudem ist die Energiestrategie 2050 nur umsetzbar, wenn komplementär auch die Stromnetze zeit- und bedarfsgerecht bereitgestellt werden können.

Wie im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ist auch bei der Umsetzung der Strategie Stromnetze auf Verordnungsebene den grundsätzlichen Leitgedanken zu folgen: Abläufe und Vorgaben sind zu klären, Verfahren zu beschleunigen und bürokratische Hemmnisse und Ineffizienzen auszuräumen.

Nach grundlegenden Bemerkungen sind in diesem Brief die wichtigsten Änderungsanträge des VSE ausführlich kommentiert. Die weiteren Änderungsanträge mit Begründungen finden sich aufgrund des grossen Umfangs in den beiliegenden Synopsen, welche integraler Bestandteil der vorliegenden Stellungnahme sind.

I. Grundlegende Bemerkungen

- **Anrechenbare Netzkosten**
  Die Regulierungsdichte bei den anrechenbaren Netzkosten hat deutlich zugenommen. Die neuen Kostenkataloge greifen jedoch nur einzelne Kostentreiber selektiv auf und schaffen damit implizit Rechtsunsicherheit für die nicht explizit genannten Faktoren. Zudem bergen die Kataloge das Risiko, dass der

Fokus nicht mehr auf der Gesamteffizienz des Netzes liegt. Die Kosten-/Effizienzprüfung ist der ElCom zu überlassen, welche gemäss ihrem gesetzlichen Auftrag als unabhängige Regulierungsbehörde die Gesamtheit der Betriebs- und Kapitalkosten an der Anforderung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes zu messen hat.

- **Technische Normen**
  Im Bereich der technischen Normen besteht erheblicher und dringlicher Überarbeitungsbedarf. Die Leitungsverordnung und die Starkstromverordnung müssen an die heutigen Gegebenheiten angepasst und mit den internationalen technischen Normen (z.B. IEC, CENELEC, EN-Normen) in Einklang gebracht werden. Insbesondere im Bereich der Berührungsspannung ist umgehend eine Anpassung notwendig. Durch die fehlende Aktualität der technischen Vorgaben verteuert sich heute der Netzbau in der Schweiz unnötig. Der Handlungsbedarf wurde vom Bundesamt für Energie anerkannt und es hat 2016 entsprechende Arbeiten eingeleitet. Der VSE ruft das Bundesamt für Energie auf, die Arbeiten rasch fortzusetzen und die notwendigen Verordnungsrevisionen vorzubereiten. Der VSE ist gerne bereit und auch interessiert, diese durch seine Expertise weiterhin zu begleiten und unterstützen.

- **Investitionen in die Wasserkraft**
  Die Neuregelung der Durchschnittspreismethode ist ein wichtiges politisches Zeichen für die Wasserkraft. Der VSE weist jedoch darauf hin, dass die damit einhergehende Entspannung der Lage für die Wasserkraftbetreiber begrenzt ist. Erstens entfaltet die Regelung für diejenigen Produzenten, welche keinen direkten Zugang zur Grundversorgung haben, kaum Wirkung. Zweitens ist die Regelung an die Gültigkeitsdauer der Marktprämie geknüpft und somit zeitlich stark limitiert. Folglich braucht es im Rahmen der künftigen Marktordnung Massnahmen, welche Anreize für langfristige Investitionen in die heimische Produktion schaffen. Zusätzlich bleibt eine Flexibilisierung des Wasserzinses, mit einem fixen und einem variablen, marktabhängigen Teil, unumgänglich.

- **Abnahme- und Vergütungspflicht**
  Die Problematik der Abnahme- und Vergütungspflicht wird für die Verteilnetzbetreiber durch die Neuregelung der Durchschnittspreismethode zumindest temporär entschärft, indem künftig die Weitergabe der entsprechenden Elektrizität an die Kunden in der Grundversorgung zu Gestehungskosten ermöglicht wird. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass die Bestimmung in Art. 12 EnV, wonach sich die Rückspeisevergütung auch nach den Gestehungskosten der eigenen Produktion richtet, gesetzeswidrig und zu streichen ist, da der Gesetzgeber ausdrücklich eine marktnahe Vergütung angestrebt hat.

II. Wichtigste Änderungsanträge

1. Mehrkostenfaktor (Art. 11b bis 11e LeV)

Mit Art. 15c EleG hat der Gesetzgeber seinen Willen ausgedrückt, dass Stromnetze unter 220 kV zu verkabeln sind, soweit dies technisch und betrieblich möglich ist und die Mehrkosten ein angemessenes Mass nicht übersteigen. Er hat damit einem politischen und gesellschaftlichen Bedürfnis Rechnung getragen. Da die Erdverlegung von Stromleitungen in aller Regel mit Mehrkosten verbunden ist, impliziert der Verkabe-

lungsgrundsatz die Bereitschaft, dass die Allgemeinheit für die Kosten aufkommt. Der entsprechende Mehrkostenfaktor muss eine breit akzeptierte Abwägung zwischen Nutzen der Verkabelung und volkswirtschaftlichen Kosten widerspiegeln.

Aus Sicht der Netzbetreiber ist darauf hinzuweisen, dass mit dem vorgeschlagenen Mehrkostenfaktor von 1,75 im urbanen Raum wieder vermehrt Freileitungen gebaut werden müssten, da die über den Faktor 1,75 hinausgehenden Mehrkosten einer Kabelleitung von der ElCom nicht als anrechenbar angesehen werden. Obwohl die Stromnetze auf den Netzebenen 7 und 5 (Nieder- und Mittelspannung) bereits heute grossmehrheitlich verkabelt werden, könnten mit diesem Faktor künftig zahlreiche Hausanschlüsse und Versorgungsleitungen aus Kostengründen nicht (mehr) als Erdkabel realisiert werden. Auch auf der Netzebene 3 (Hochspannung) könnten in urbanen Gebieten kaum Netzprojekte als Erdkabel ausgeführt werden. Bereits als Erdkabel geplante Leitungen müssten zudem neu wieder als Freileitungen konzipiert werden. Statt die Verfahren zu beschleunigen, wäre mit weiteren Verzögerungen bei dringenden Netzprojekten zu rechnen. Der vorgeschlagene Mehrkostenfaktor von 1,75 steht somit im Widerspruch zum Willen des Gesetzgebers, zu den gesellschaftlichen Präferenzen und zu den raumplanerischen Vorgaben und würde sogar einen Rückschritt zur Folge haben.

Erfahrungswerte aus aktuellen Projekten lassen darauf schliessen, dass insbesondere bei zeitkritischen Bau- und Umbauprojekten bei Leitungen der Netzebene 3 mit einem Mehrkostenfaktor von mindestens 2,5 eine höhere Planungssicherheit erreicht werden kann bzw. die Planeingabe bei deutlich mehr Projekten direkt mit einer Kabelleitung erfolgen kann. Die Wahrscheinlichkeit von Einsprachen bei Projekten würde so verringert, was eine zügigere Umsetzung erforderlicher Netzprojekte ermöglicht. Gleichzeitig würde vermieden, dass neue Planungsunsicherheiten entstehen, welche weder im Interesse der Netzbetreiber, noch der Gemeinden und der Anwohner wären.

Entsprechend beantragt der VSE eine Differenzierung des Mehrkostenfaktors. Für Leitungen im urbanen Raum ist ein Mehrkostenfaktor von 3,0 anzuwenden. In den anderen Gebieten ist der Mehrkostenfaktor wie vorgeschlagen bei 1,75 festzusetzen. Die Abgrenzung zwischen urbanen und anderen Gebieten könnte sich an raumplanerischen Grössen orientieren, zum Beispiel indem die Bauzonen inklusive Gebiete in einem Umkreis von maximal 100 Metern Entfernung zu einer Bauzone als urban definiert werden.

Daneben ist darauf hinzuweisen, dass die in der Studie «Grundlagen für eine Berechnungsmethode zum Kostenvergleich zwischen Kabeln und Freileitungen sowie zur Festlegung eines Mehrkostenfaktors» von consentec im Auftrag des BFE aus dem Jahr 2013 angegebenen Kosten von CHF 10,5 Mrd. bis 2050 bei einem Mehrkostenfaktor von 3,0 zu hoch geschätzt sind. Die Studie geht je nach Szenario davon aus, dass Leitungen nach Ablauf der regulatorischen bzw. technischen Nutzungsdauer, abhängig von der Höhe des Mehrkostenfaktors, durch eine neue Kabel- oder Freileitung ersetzt werden. Die Praxis zeigt jedoch, dass bestehende Freileitungen ohne Anpassungsbedarf mit Instandhaltungsmassnahmen (keine Plangenehmigung erforderlich) länger als die theoretische technische Lebensdauer betrieben werden können. Der Wechsel auf Erdkabel wird somit langsamer als in der Studie angenommen erfolgen und die kostentreibende Wirkung auf die Netzentgelte deutlich geringer ausfallen als angenommen.

Soll aus Gründen der volkswirtschaftlichen Kosten trotzdem ein undifferenzierter, tiefer Mehrkostenfaktor von 1,75 festgelegt werden, müssten zahlreiche Ausnahmetatbestände definiert werden, um eine Trendumkehr hin zu Freileitungen aus Kostengründen insbesondere im städtischen Gebiet zu vermeiden. Unabhängig vom konkreten Mehrkostenfaktor muss zudem sichergestellt werden, dass bestehende Kabelleitungen

bei Erneuerung wieder durch Kabelleitungen ersetzt werden können. Vice versa sind Instandhaltungs- und kleinere Ersatzmassnahmen an Freileitungen nicht durch aufwändige Kabelstudien zu verkomplizieren.

Der VSE beantragt, dass im Interesse der Aufwandminimierung grundsätzlich Fälle definiert werden, in welchen aufgrund der Ausgangslage auf die Prüfung des Mehrkostenfaktors gänzlich verzichtet werden kann. Dazu sollen die oben genannten Instandhaltungs- und Ersatzmassnahmen an Kabel- und Freileitungen gehören. Zudem ist der VSE der Auffassung, dass der Gesetzgeber den Verkabelungsgrundsatz primär für Netzebene 3 aufgestellt hat, da die unteren Netzebenen bereits heute weitgehend erdverlegt werden. Bei Projekten bis 36 kV muss es deshalb ebenfalls möglich sein, von der Prüfung des Mehrkostenfaktors abzusehen.

Antrag

Leitungsverordnung

Art. 11b Grundsatz

2 Der Mehrkostenfaktor gemäss Artikel 15c Absatz 2 des Elektrizitätsgesetzes beträgt 3,0 in urbanen Gebieten und 1,75 in anderen Gebieten.

3 Vorhaben dürfen ohne die Ermittlung des Mehrkostenfaktors durchgeführt und angerechnet werden, wenn eine der folgenden Bedingungen zutrifft:

a. Vorhaben bis 36 kV;
b. Stangenersatz einer Regelleitung;
c. Ersatz bestehender Kabel durch neue Kabel;
d. Instandhaltungsmassnahmen, welche kein Plangenehmigungsverfahren nach sich ziehen.

Art. 11d Einhaltung des Mehrkostenfaktors

2 Das Vorhaben kann ~~ist~~ trotz Einhaltung des Mehrkostenfaktors als Freileitung ausgeführt werden ~~auszuführen~~, soweit:

a. das Vorhaben eine bestehende Freileitung betrifft und der Abschnitt nicht mehr als 1 km Länge ~~vier Spannweiten~~ umfasst; oder
b. ...
c. Stangenersatz bestehender Regelleitungen.

Art. 11e Überschreitung des Mehrkostenfaktors

2 Ein konkretes Vorhaben kann trotz Überschreitung des Mehrkostenfaktors teilweise oder vollständig als Erdkabel ausgeführt werden, wenn

a. die den Mehrkostenfaktor überschreitenden Gesamtkosten nicht als anrechenbare Kosten im Sinne von Artikel 15 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2017 geltend gemacht werden;
b. eine Kabelleitung ersetzt wird.

2. Definition «Speicher» (Art. 2 StromVV)

Die hier vorgeschlagene Regelung auf Verordnungsstufe hat keine Gesetzesgrundlage, hat jedoch weitreichende Auswirkungen auf die Nutzung von Speichern. In seiner Antwort zur Motion UREK-N «Gleichbehandlung der Speichertechnologien beim Netzentgelt» (16.3265) erklärte der Bundesrat: «Der Bundesrat erachtet es als sinnvoll, die heutige Regelung der Netznutzungsentgelte für Speicher zu überprüfen und eine allfällige Änderung im Rahmen der laufenden Revision des StromVG vorzunehmen. (...) Ein Antrag auf Annahme der vorliegenden Motion würde dieser Prüfung jedoch vorgreifen.» Bundesrätin Leuthard bestätigte dies in der parlamentarischen Debatte im Nationalrat (AB 2016 N 1135).

Zum jetzigen Zeitpunkt auf Verordnungsstufe Änderungen an der Definition von Speichern vorzunehmen, ist deshalb abzulehnen und Art. 2 Abs. 3 StromVV zu streichen. Das StromVG regelt heute nur den Fall von Pumpen in Pumpspeicherkraftwerken explizit. Darüber hinaus kommt die subsidiär festgelegte Branchenlösung zu Anwendung (VSE Handbuch Speicher), welche eine differenzierte Behandlung von Speichern bei der Netztarifierung vorsieht. Diese Lösung basiert auf folgenden Prinzipien:

- Das Ausspeiseprinzip ist einzuhalten
- Die Energie ist nur einmal auf ihrem Weg von der Produktion zum Verbrauch mit Netznutzungsentgelt zu belasten
- Die Lösung darf keine Technologie diskriminieren
- Die Lösung muss in der Praxis umsetzbar sein

Sollte seitens Bundesrat zu einem späteren Zeitpunkt eine Anpassung der Regelung auf Gesetzesstufe angestrebt werden, müsste sich diese an den genannten Prinzipien orientieren.

Antrag

Stromversorgungsverordnung

Art. 2 Begriffe

~~3 Wer Elektrizität zwecks Speicherung aus dem Netz bezieht, gilt für diesen Bezug als Endverbraucher, soweit er die Elektrizität nicht für den Antrieb von Pumpen in Pumpspeicherkraftwerken verwendet.~~

3. Energielieferung in die Grundversorgung (Art. 4 bis 4c StromVV)

In der vorgeschlagenen Ausgestaltung wird die Umsetzung der Energielieferung in die Grundversorgung in der Praxis mit massivem administrativem Aufwand verbunden sein. Es ist zu befürchten, dass die Vorgaben in dieser Form kaum praktikabel sind und die vom Gesetzgeber mit Art. 6 Abs. 5 und 5^{bis} StromVG beabsichtigte Wirkung verfehlt wird.

Ein zunehmender Teil der im Inland erzeugten Elektrizität aus erneuerbarer Energie wird in Kleinanlagen erzeugt, die der Abnahme- und Vergütungspflicht unterliegen. Dazu zählen typischerweise PV-Anlagen auf Einfamilienhäusern. Die geforderte Gestehungskostenprüfung ist bei solchen Anlagen nicht praktikabel. Für

Kleinanlagen müssten nicht nur in jedem Einzelfall die Ausgaben für die Errichtung der Anlage bekannt und belegt werden, sondern unter anderem auch Berechnungen der kalkulatorischen Kosten (z.B. Einkommenssteuern) angestellt und die jährliche Produktionsmenge aufgrund des Standortes und der Ausrichtung der Anlage geschätzt und schliesslich daraus finanzmathematisch die Kosten pro kWh hergeleitet werden. Dies stünde in keinem Verhältnis zur Höhe der fraglichen Vergütungssumme.

Das Bundesamt für Energie selbst rechnet für die Festlegung der Vergütungssätze von KEV-Anlagen bzw. Anlagen im Einspeisevergütungssystem nicht mit anlagenscharfen Gestehungskosten, sondern mit Gestehungskosten von Referenzanlagen. Zur Begründung argumentierte es in seinem Bericht «Überprüfung der Gestehungskosten und der Vergütungssätze von KEV-Anlagen» vom Mai 2016 mit Aufwands- und Kosteneinsparungen (Seite 5): «Dadurch kann einerseits auf aufwändige Prüfungen der Gestehungskosten jeder Einzelanlage verzichtet werden, wodurch die Vollzugskosten pro Anlage entsprechend geringer ausfallen. Andererseits bedingt das Referenzanlagensystem, dass Einzelanlagen tiefere oder höhere Gestehungskosten als die Referenzanlage aufweisen können.»

Entsprechend beantragt der VSE, dass bei Elektrizität, für die gemäss Art. 15 EnG eine Abnahme- und Vergütungspflicht besteht, im Sinne einer De-minimis-Regel die vom Netzbetreiber bezahlte Vergütung in der Grundversorgung anrechenbar ist. Massgeblich ist dabei die Vergütung für Energie und Herkunftsnachweis zusammen, da der Netzbetreiber die Herkunftsnachweise abnehmen muss, um sie gemäss Art. 4 Abs. 3 StromVV für die Stromkennzeichnung verwenden zu können. Um die vom grundversorgten Endverbraucher zu tragenden Mehrkosten zu begrenzen und sicherzustellen, dass sich der Tarif immer noch an den Gestehungskosten einer effizienten Produktion (Art. 4 Abs. 1 StromVV) orientiert, wird eine Obergrenze festgelegt. Diese soll sich nach den Vergütungssätzen im Einspeisevergütungssystem orientieren, konkret den aktuell für Neuanlagen gültigen Vergütungssätzen gemäss den Anhängen der Energieförderungsverordnung.

Um der gesetzlichen Vorgabe, dass allfällige Unterstützungen abzuziehen sind, Rechnung zu tragen, wird gemäss Vorschlag von diesen Vergütungssätzen ein Pauschalabzug von 20% vorgenommen. Dieser Wert ergibt sich durch den Umstand, dass Kleinanlagen in der Regel von Einmalvergütungen in der Höhe von maximal 30% der Investitionskosten profitieren können und die Investitionskosten rund 60 bis 70% der Gestehungskosten ausmachen. Der Wert wird auch durch den Bericht des BFE vom Mai 2016 «Überprüfung der Gestehungskosten und der Vergütungssätze von KEV-Anlagen» gestützt. In diesem Bericht wird davon ausgegangen, dass die (neuen) Einmalvergütungen ca. 15 bis 25% der Anlagenkosten decken (Seite 14).

Für die Abnahme und Vergütung von im Inland erzeugter Elektrizität aus erneuerbaren Energien fallen beim Netzbetreiber Kosten in der Form von administrativen Aufwänden an. Gemäss Mitteilung der ElCom zur Rückliefervergütung vom 19. September 2016 dürfen diese Kosten nicht den Produzenten angelastet werden. Stattdessen sollen sie als Verwaltungs- und Vertriebskosten in die Energietarife einkalkuliert werden. Da es sich bei der Abnahme und Vergütung von Elektrizität aus Erzeugungsanlagen, die nicht dem Netzbetreiber gehören, für den Netzbetreiber um eine Strombeschaffung handelt, stellen diese Kosten aber keine Vertriebskosten dar. Daher wäre eine Einrechnung dieser Kosten in die Vertriebskosten unsachgerecht. Mit dem Wegfall der beiden genannten Optionen der Kostenanrechnung – Anlastung an die Produzenten bzw. Einrechnung in die Vertriebskosten – bleibt einzig die Alternative, die Kosten als Teil der anrechenbaren Gestehungskosten des Netzbetreibers geltend zu machen. Mit dem neu vorgeschlagenen Art. 4 Abs. 2 Bst. d wird Rechtssicherheit für ein solches Vorgehen geschaffen.

Antrag

Stromversorgungsverordnung

Art. 4 Energielieferung an Endverbraucher mit Grundversorgung

2 Soweit der Verteilnetzbetreiber ...

c. Stammt die Elektrizität aus Anlagen, für die er gemäss Art. 15 EnG eine Abnahme- und Vergütungspflicht hat, darf er davon abweichend die bezahlte Vergütung für Energie und Herkunftsnachweise anrechnen, soweit diese insgesamt 80 Prozent der massgeblichen Vergütungssätze für Neuanlagen gemäss Anhängen 1.1–1.5 EnFV nicht übersteigt.

d. Stammt die Elektrizität nicht aus eigenen Erzeugungsanlagen, so gelten administrative Aufwände im Zusammenhang mit der Elektrizitätsabnahme und -vergütung für diese Anlagen als anrechenbare Gestehungskosten des Netzbetreibers.

Art. 4 bis 4c

Weitere Anträge s. beilegende Synopse

4. Erleichterungen im Plangenehmigungsverfahren (Art. 9c VPeA)

Bau und Betrieb von Werken und Anlagen zu Beförderung von Energie stellen eine Bundesaufgabe im Sinn des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) dar. Für den Bau in Schutzgebieten kommt dadurch automatisch das diesbezügliche Verfahren unter Einbezug der zuständigen Bundesbehörden zur Anwendung. Die Erwähnung in der VPeA stellt somit eine obsolete Wiederholung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen dar und ist zu streichen.

Bei den in Art. 9c genannten Anlagen des Nieder- und Mittelspannungsnetzes handelt es sich insbesondere um notwendige Vorhaben zur Umsetzung der mit der Energiestrategie 2050 gewünschten vermehrten dezentralen Einspeisung von Energie. Bei solchen Anlagen sind Verfahrenserleichterungen notwendig. Das Plangenehmigungsverfahren ist heute allein bedingt durch die Vielzahl involvierter Behörden langwierig, aufwändig und kostspielig und steht in keinem Verhältnis zum Projektumfang. Die Kantone können ohne weiteres sicherstellen, dass die durch Verfassung und Bundesgesetzgebung festgehaltenen öffentlichen Interessen und die Einhaltung von Vorgaben, beispielsweise im Bereich Raumplanung und Umweltschutz, gewahrt werden. Sie nehmen diese Verantwortung bereits heute im Rahmen anderer Bauvorhaben wahr. Dazu gehören insbesondere auch andere Infrastrukturbereiche wie die Wasserversorgung. In den Projekten gemäss Art. 9c ist daher vorzusehen, dass allein die kantonalen Behörden die Beurteilungen vornehmen.

Der Begriff «grundsätzlich» lässt einen unnötigen Interpretationsspielraum des Gesetzestextes zu und ist zu streichen. Er birgt die Gefahr, dass die angestrebten Verfahrenserleichterungen unterlaufen werden, was nicht im Sinn und Geist der Strategie Stromnetze ist.

Antrag

Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen

Art. 9c Verfahrenserleichterungen
Betrifft ein Vorhaben eine Anlage mit einer Nennspannung von 36 kV oder weniger, ~~die sich nicht in einem Schutzgebiet nach Bundesrecht befindet,~~ so verzichtet die Genehmigungsbehörde ~~grundsätzlich~~ auf die Anhörung der Fachbehörden des Bundes, sofern sie das Vorhaben anhand der kantonalen Stellungnahme beurteilen kann.

5. Anrechenbarkeit von Dienstbarkeiten und Rechten (Art. 12 und 13 StromVV)

Netzbetreiber benötigen für den Bau und den Betrieb ihrer Netze unterschiedliche Dienstbarkeiten und Rechte. Dass die Kosten durch die Entgeltzahlung an Dritte grundsätzlich anrechenbar sind, hat der Verordnungsgeber bereits mit Inkrafttreten der StromVV in Art. 12 Abs. 1 festgehalten. Dass dies unter dem Begriff Betriebskosten erfolgte, lag daran, dass sich der Verordnungsgeber quasi vom Bild einer Miete leiten liess. Tatsächlich handelt es sich bei den Dienstbarkeiten analog zu einer Miete um zeitbezogene Abgeltungen. In der Praxis besteht jedoch ein relevanter Unterschied bei der eigentlichen Zahlung. Während eine Mietzahlung meist nur einen oder mehrere Monate abgilt, werden mit einer Dienstbarkeitszahlung häufig mehrere Jahre bzw. Jahrzehnte im Voraus abgegolten. Grund ist einzig und allein der vermiedene Aufwand, den beispielsweise eine jährliche Entgeltzahlung für eine solch grosse Anzahl an Dienstbarkeiten mit sich bringen würde. In Übereinstimmung mit sämtlichen Rechnungslegungsstandards werden solche Vorauszahlungen aktiviert und über die Dauer der Dienstbarkeit abgeschrieben. Der Nutzen der Zahlungen liegt schliesslich nicht im Geschäftsjahr, in dem die Zahlung erfolgte.

Mit dem nachfolgenden Antrag soll Klarheit geschaffen werden, dass diese Praxis weiterhin bestehen bleibt. Schliesslich haben auch weder der Bundesrat in seiner Botschaft / erläuterndem Bericht noch das Parlament in der Debatte zum Ausdruck gebracht, dass mit der neuen Regelung auf Gesetzesstufe eine Praxisänderung herbeigeführt werden soll.

Es ist ein Anliegen des VSE, dass der Bundesrat im erläuternden Bericht festhält, welche Rechte unter Art. 15 Abs. 2 Bst. c StromVV zu verstehen sind. Aus Sicht der Branche können dies insbesondere keine Baurechte und Anlagennutzungsrechte sein, die einen eigentumsähnlichen Charakter haben.

Antrag

Stromversorgungsverordnung

Art. 12 Anrechenbare Betriebskosten
1 Als anrechenbare Betriebskosten ~~gelten zusätzlich zu jenen~~ nach Art. 15 Absatz 2 Buchstabe c StromVG gelten die jährlich entschädigten Entgelte an Dritte für Dienstbarkeiten und Rechte.

Art. 13 Anrechenbare Kapitalkosten

5 Als anrechenbare Kapitalkosten gelten zusätzlich zu jenen nach Artikel 15 Absatz 3 StromVG die einmalig entschädigten Entgelte an Dritte für Dienstbarkeiten und Rechte.

6. Erneuerung von Dienstbarkeiten (Art. 9d VPeA)

Bei fehlenden Dienstbarkeitsverträgen kann sich die vollständige Nutzung bestehender Infrastruktur um Jahre verzögern. Wenngleich der VSE eine entsprechende Regelung auf Gesetzesstufe vorgezogen hätte, begrüsst er Art. 9d VPeA zur Klärung des Verfahrens für die Erneuerung von Dienstbarkeiten.

Tatsächlich kommt es immer wieder vor, dass sich Grundeigentümer weigern, eine Dienstbarkeit nach deren Auslaufen zu erneuern oder die Rechte für die Durchleitung Daten Dritter zu gewähren. Gemäss geltender Rechtsprechung muss in solchen Fällen für bereits genehmigte Leitungen, an welchen keine baulichen Änderungen vorgenommen werden müssen und für welche keine gesetzlichen Sanierungspflichten bestehen, allein für die Erneuerung der Dienstbarkeiten ein Plangenehmigungsverfahren durchlaufen werden. Dieses öffnet Tür und Tor für Begehrlichkeiten, beispielsweise nach räumlicher Verlegung oder Verkabelung. Entsprechende Einsprachen müssen meist in kostentreibenden Gerichtsverfahren geklärt werden. Um dieser Verfahrensineffizienz entgegenzuwirken, soll bei zwangsweisen Erneuerungen von Dienstbarkeiten oder Entschädigungen wie im neuen Art. 9d VPeA vorgesehen nur das Enteignungsrecht anwendbar sein. Die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens soll nur dann erforderlich sein, wenn vollkommen neue Rechte erforderlich sind.

Antrag

Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen

Art. 9d Erwerb und Erneuerung von Dienstbarkeiten
Gemäss Vorschlag des Bundesrates

7. Smart Meter Roll-out (Art. 8a, 13a und 31e StromVV)

Der beschleunigte Roll-out von Smart Metern ist weder effizient noch zielführend. Stattdessen ist einem «natürlichen» Roll-out der Vorzug zu geben, welcher den Einbau von Smart Metern einzig beim Ersatz oder der Neuinstallation von Messsystemen sowie auf Wunsch des Netzanschlussnehmers verbindlich vorschreibt. An dieser bereits 2017 in seiner Stellungnahme zu den Verordnungen der Energiestrategie 2050 vertretenen Haltung des VSE hat sich nichts geändert:

- Durch den vorzeitigen Ersatz entstehen Sonderabschreibungen für funktionierende Zähler. Damit verbunden ist ein Ressourcenverschleiss.
- Der heute praktizierte, kontinuierliche Ersatz von Geräten wird durchbrochen. Dadurch entsteht ein Risiko von schwankenden Investitionszyklen, welche sich auf die Netzkosten auswirken können.

- Lokale Lösungen in Kombination mit Energieberatung und einer Visualisierung des Verbrauchs tragen mit weniger technischem Aufwand zu einem effizienten Stromverbrauch bei. Die Nutzung der Vorteile intelligenter Messsysteme wird zudem durch das enge Korsett bei der Nutzung der Daten verhindert.
- Die detaillierten Anforderungen an die Geräte verteuern die Messgeräte und deren Verwaltung unnötig. Technologische Entwicklungen und Innovation werden dadurch behindert statt gefördert.

Wird am beschleunigten Roll-out mit detaillierten Vorgaben festgehalten, muss dieser so ausgestaltet sein, dass er in der Praxis umsetzbar ist. Wir verweisen dazu auf die Bemerkungen in der beiliegenden Synopse zur StromVV.

Der VSE hat ebenfalls bereits 2017 darauf hingewiesen, dass zertifizierte Systeme, welche die Datensicherheitsprüfung gemäss Art. 8b StromVV erfolgreich durchlaufen haben, nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen werden. Dieser Vorbehalt hat sich inzwischen erhärtet: Nach aktuellem Kenntnisstand, welcher durch die ElCom gestützt wird, ist nicht damit zu rechnen, dass die Netzbetreiber bis zum 1. Januar 2019 zertifizierte Geräte beschaffen können. Viele Netzbetreiber unterstehen zudem dem öffentlichen Beschaffungswesen, welches zeitaufwändige Vorbereitungen notwendig macht. Eine Beschaffungsverfahren kann sinnvollerweise erst dann durchgeführt werden, wenn mehrere Lieferanten Produkte anbieten können. Die Frist für den Roll-out kann daher erst zwei Jahre, nachdem Geräte und Systeme verfügbar sind, starten.

Antrag

Stromversorgungsverordnung

Art. 8a Intelligente Messsysteme
Anträge s. beilegende Synopse

Art. 31e Einführung intelligenter Messsysteme

1 Die Netzbetreiber installieren spätestens zwei Jahre, nachdem intelligente Messsysteme zertifiziert werden können, bei Netzanschlussnehmern bis 1 kV nur noch intelligente Messsysteme. ~~Bis zehn Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom 1. November 2017 müssen 80 Prozent aller Messeinrichtungen in einem Netzgebiet den Anforderungen nach den Artikeln 8a und 8b entsprechen. Die restlichen 20 Prozent dürfen bis zum Ende ihrer Funktionstauglichkeit im Einsatz stehen.~~

2 *Streichen*

3 *Streichen*

4 Die Kosten der Messeinrichtung, die Artikel 8a und 8b nicht entsprechen und vor Ablauf der Frist gemäss Absatz 1~~, aber nach den Absätzen 1 und 3~~ eingesetzt werden ~~dürfen~~, bleiben anrechenbar. ~~Die Kostentragung bei Lastgangmessungen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 1. November 2017 eingesetzt wurden, richtet sich nach Artikel 8 Absatz 5 des bisherigen Rechts.~~

5 Notwendige Sonderabschreibungen ...

8. Netznutzungstarife (Art. 18 StromVV)

Die Regelung der Netznutzungstarife in Art. 18 StromVV ist weiterhin nicht gesetzeskonform. Im Rahmen der Energiestrategie 2050 hat der Gesetzgeber Art. 14 Abs. 3 StromVG bewusst angepasst. Neu müssen

sich die Netztarife einerseits am Bezugsprofil orientieren und andererseits nebst den Zielen einer effizienten Elektrizitätsverwendung auch jenen einer effizienten Netzinfrastruktur Rechnung tragen. Statt diese Regelung auf Verordnungsstufe aufzugreifen, stellt Art. 18 StromVV einen Rückschritt dar, indem er die für eine effiziente Tarifierung notwendige Tarifierungsfreiheit weiter reduziert. Der Anteil von mindestens 70% für einen nichtdegressiven Arbeitstarif entspricht in keiner Weise der im StromVG vorgegebenen Zielsetzung und ist auf höchstens 50% zu reduzieren.

Die Netzkapazität wird gemäss den Leistungsbedürfnissen der Netzanschlussnehmer dimensioniert. Eine verursachergerechte Kostentragung über die Netznutzungstarife muss daher an der Kapazitätsnachfrage und nicht an der durchgeleiteten Energiemenge ansetzen. Durch die wachsende Anzahl an Endverbrauchern mit hohen Leistungsbezügen und wenig Verbrauch (z.B. Ladeinfrastrukur für die Elektromobilität) wird eine Tarifierung der bezogenen Leistung je länger je mehr unausweichlich, um eine effiziente Netznutzung und die gemäss StromVG geforderte Verursachergerechtigkeit bei den Netznutzungstarifen sicherzustellen. Auch die Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs kann durch Anreize für eine Reduktion der bezogenen Spitzenleistung optimiert werden. Aus diesem Grund ist eine Senkung des Arbeitstarifanteils angebracht.

Bei den meisten Netzbetreibern ist zudem nur die Anschlussleistung der Gebäude, nicht aber der Endverbraucher bekannt. Es kann daher auch keine Kundengruppe mit einer bestimmten maximalen Anschlussleistung gebildet werden.

Antrag

Stromversorgungsverordnung

Art. 18 Netznutzungstarife

2 Innerhalb einer Spannungsebene bilden Endverbraucher mit vergleichbarem Bezugsprofil eine Kundengruppe. ~~Bei Endverbrauchern in ganzjährig genutzten Liegenschaften mit einer Anschlussleistung bis 30 kVA ist nur eine Kundengruppe zulässig.~~

3 Der Netznutzungstarif muss bei Spannungsebenen unter 1 kV für Endverbraucher in ganzjährig genutzten Liegenschaften mit einem Jahresverbrauch bis zu 50 MWh zu mindestens 50 ~~70~~ Prozent ein nichtdegressiver Arbeitstarif (Rp./kWh) sein.

9. Intelligente Steuer- und Regelsysteme (Art. 8c StromVV)

Bei Art. 8c Abs. 4 StromVV hält der VSE an seinem ebenfalls 2017 in seiner Stellungnahme formulierten Streichungsantrag fest. Diese Bestimmung hat massive Auswirkungen auf die Sicherheit der kritischen Infrastruktur «Stromnetz» und stellt einen wesentlichen Eingriff in die Eigentumsrechte der Verteilnetzbetreiber dar. Voraussetzung für einen solchen Eingriff sind eine gesetzliche Grundlage, ein öffentliches Interesse, und das Verhältnismässigkeitsprinzip. Alle drei Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Im Gegenteil: Aus Sicht der Informationssicherheit ist jeglicher Zugriff Dritter zu kritischen IT-Systemen ein nicht vertretbares Risiko. Abs. 4 führt zu einer direkten Gefährdung von kritischer Infrastruktur und ist daher unverhältnismässig. Er wiederspricht zudem der Branchenempfehlung «Grundschutz für Operational Technology in der Stromversorgung», welche auf dem «Minimalstandard zur IKT-Resilienz» des Bundesamts für wirtschaftliche Landesversorgung basiert. Auch aus dem Ausland sind keine ähnlichen Regelungen bekannt.

Der VSE unterstreicht zudem, dass die gemäss Art. 8c Abs. 1 erforderliche Wahlmöglichkeit auch wahrgenommen werden kann, wenn dem Endverbraucher, Produzenten oder Speicherbetreiber die Möglichkeit eingeräumt wird, den Einsatz intelligenter Steuer- und Regelsysteme abzulehnen. Die Einwilligung erfolgt insofern konkludent, als der Endverbraucher, Produzent oder Speicherbetreiber explizit auf sein Wahlrecht hingewiesen wird und nicht ablehnt.

Antrag

Stromversorgungsverordnung

Art. 8c Intelligente Steuer- und Regelsysteme für den Netzbetrieb

~~4 Er gewährt Dritten den diskriminierungsfreien Zugang zu den intelligenten Steuer- und Regelsystemen, deren Kapital- und Betriebskosten an die Netzkosten angerechnet werden, sofern durch den Zugang der sichere Netzbetrieb nicht gefährdet wird.~~

10. Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Einführung des manuellen Lastabwurfs (Art. 5 und 12 StromVV)

Der VSE hat bereits mehrfach unterstrichen, dass rechtliche Grundlagen für die Einführung des manuellen Lastabwurfs in der Schweiz geschaffen werden müssen. Wir verweisen dazu insbesondere auf unsere Stellungnahme zu den Verordnungen der Energiestrategie 2050 sowie auf unser Schreiben an das Bundesamt für Energie vom 1. März 2018.

Für die technische und organisatorische Umsetzung eines manuellen Lastabwurfs hat der VSE bereits eine Branchenempfehlung «Manueller Lastabwurf» erarbeitet. Für deren Inkraftsetzung ist indessen eine Anpassung des Rechtsrahmens notwendig. Die nachfolgend vom VSE vorgeschlagene konkrete Umsetzung auf Verordnungsstufe umfasst folgende Elemente:

- Erwähnung des manuellen Lastabwurfs
- Befugnis zur Anweisung nachgelagerter Netzbetreiber
- Anrechenbarkeit und Zuweisung der Kosten

Antrag

Stromversorgungsverordnung

Art. 5 Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetriebs

2 Die nationale Netzgesellschaft vereinbart mit den Netzbetreibern, Erzeugern und den übrigen Beteiligten auf einheitliche Weise die für die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit zu treffenden Massnahmen, insbesondere eine Regelung des automatischen <u>und manuellen</u> Lastabwurfs sowie der Produktionsanpassung bei Kraftwerken im Fall einer Gefährdung des stabilen Netzbetriebs.

4 Bei einer Gefährdung des stabilen Netzbetriebs hat die nationale Netzgesellschaft von Gesetzes wegen alle Massnahmen zu treffen oder anzuordnen, die für die Gewährleistung der Netzsicherheit notwendig

sind (Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c StromVG). Wird eine Anordnung der nationalen Netzgesellschaft nicht befolgt, so kann diese auf Kosten des Adressaten der Anordnung eine Ersatzmassnahme treffen. Nachgelagerte Netzbetreiber sind verpflichtet, Anordnungen des vorgelagerten Netzbetreibers hinsichtlich des automatischen und manuellen Lastabwurfs zu befolgen.

Art. 12 Anrechenbare Betriebskosten

3 Sämtliche Kosten eines Netzbetreibers im Zusammenhang mit einem automatischen oder manuellen Lastabwurf sind anrechenbar. Die ElCom kann davon die Kosten eines ausgeführten Lastabwurfs auf Antrag des betroffenen Netzbetreibers einer anderen Netzebene zuweisen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen oder Gespräche gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Michael Frank
Direktor

Michael Paulus
Bereichsleiter Berufsbildung und Technik

Beilagen:

Synopsen pro Verordnung mit Anträgen und Begründungen:

- Stromversorgungsverordnung (StromVV)
- Leitungsverordnung (LeV)
- Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA)
- Starkstromverordnung
- Geoinformationsverordnung (GeoIV)

Geoinformationsverordnung (GeoIV)

20.09.2018

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
Anhang 1	**Anhang 1**		
Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts	**Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts**		
	Projektierungszonen Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher Zuständige Stelle: BFE Georeferenzdaten: ÖREB Kataster: X Zugangsberechtigungsstufe: A Download-Dienst: X Identifikator: *	Zugangsberechtigungsstufe: B ~~A~~ Download-Dienst: ~~X~~	S. Bemerkung unten zur Zugangsberechtigungsstufe.
	Baulinien Starkstromanlagen Zuständige Stelle: BFE Georeferenzdaten: ÖREB Kataster: X Zugangsberechtigungsstufe: A Download-Dienst: X Identifikator: *	Zugangsberechtigungsstufe: B ~~A~~ Download-Dienst: ~~X~~	S. Bemerkung unten zur Zugangsberechtigungsstufe.
	Elektrische Anlagen mit einer Nennspannung von über 36 kV	Elektrische Leitungen ~~Anlagen~~ mit einer Nennspannung von über 36 kV	Zum Begriff «Anlagen»: Netzbetreiber mit Unterwerken haben Anlagen der Netzebene 3 in Unterwerken, aber keine Leitungen.

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
	Zuständige Stelle: Werksbetreiber (BFE) Georeferenzdaten: ÖREB Kataster: Zugangsberechtigungsstufe: A Download-Dienst: X Identifikator: *	Zugangsberechtigungsstufe: B ~~A~~ Download-Dienst: ~~X~~	Es muss klar sein, dass diese Grundsätze nur von Netzbetreibern eingehalten werden müssen, die auch Netze (und nicht nur einzelne Anlagen) der Netzebene 3 besitzen. Zur Zugangsberechtigungsstufe: Aufgrund der Sensibilität der Daten kritischer Infrastruktur wird beantragt, diese mit Zugangsberechtigungsstufe B und ohne Downloaddienst zu veröffentlichen, wie dies aktuell bei Geodaten zu elektrischen Anlagen (z.B.: Werkpläne elektrische Kabelleitungen, Werkleitungskataster) gemäss Geoinformationsverordnung (GeoIV), Anhang 1 gehandhabt wird.
	II Diese Verordnung tritt am … in Kraft.		

Leitungsverordnung LeV

20.09.2018

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
1. Titel: Allgemeine Bestimmungen **1. Kapitel: Zweck, Geltungsbereich und Begriffe**			
Art. 11 Landschafts- und Umweltschutz 1 Die massgebenden Vorschriften über den Natur- und Heimatschutz, sowie den Landschafts-, Umwelt- und Gewässerschutz sind bei Planung, Erstellung, Betrieb und Instandhaltung von elektrischen Leitungen zu beachten. 2 Elektrische Leitungen sind so auszuführen, dass sie unter Berücksichtigung der sicheren und wirtschaftlichen Energieversorgung sowie einer technisch verantwortbaren Lösung das Landschaftsbild sowie Natur und Umwelt möglichst wenig beeinträchtigen.	**Art. 11 Landschafts- und Umweltschutz** 1 Die massgebenden Vorschriften über den Natur- und Heimatschutz sowie den Landschafts-, Umwelt- und Gewässerschutz sind bei Planung, Erstellung, Betrieb und Instandhaltung von elektrischen Leitungen zu beachten. 2 Elektrische Leitungen sind so auszuführen, dass sie unter Berücksichtigung der sicheren und wirtschaftlichen Energieversorgung sowie einer technisch verantwortbaren Lösung das Landschaftsbild sowie Natur und Umwelt möglichst wenig beeinträchtigen. 3 Beeinträchtigungen im Sinne von Absatz 2 durch elektrische Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher können auf Antrag des Betriebsinhabers dieser Leitungen durch Ersatzmassnahmen an Starkstromanlagen Dritter kompensiert werden (Art. 15b Abs. 2 EleG). Der Betriebsinhaber zieht dabei insbesondere die folgenden Ersatzmassnahmen an Leitungen in Betracht: a. Bündelung; b. Umlegung; c. Verkabelung; d. Rückbau.	**Art. 11** 2 Elektrische Leitungen sind so auszuführen, dass sie unter Berücksichtigung der sicheren und wirtschaftlichen Energieversorgung sowie einer technisch verantwortbaren Lösung das Landschaftsbild sowie Natur und Umwelt <u>während der gesamten Lebensdauer</u> möglichst wenig beeinträchtigen. d. *Streichen*	**Art. 11** Zu Abs. 2: Wird eine Kabelleitung durch einen Wald gebaut, wird das Landschaftsbild während der Bauzeit und nach der Inbetriebnahme wesentlich beeinträchtigt, später aber weniger. Bei einer Freileitung ist die Beeinträchtigung während dem Bau geringer, bleibt aber konstant erhalten. Zu Abs. 2 Bst. d: Ein Rückbau bedeutet in der Regel eine Verschlechterung der Versorgungsituation der Netzkunden und kann deshalb nur in Einzelfällen eine Kompensationsmassnahme darstellen. Somit ist dies im Gegensatz zu den unter den Buchstaben a bis c erwähnten Massnahmen kein Regelfall.

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
	4 Der Betriebsinhaber wählt die Ersatzmassnahme, die bei optimaler Schonung des Eigentums des Dritten notwendig ist. Sämtliche dem Dritten durch die Ersatzmassnahme entstehenden Vor- oder Nachteile sind finanziell auszugleichen.	4 Der Betriebsinhaber wählt gemeinsam mit dem betroffenen Dritten die Ersatzmassnahme, die bei optimaler Schonung des Eigentums des Dritten notwendig ist. Sämtliche dem Dritten durch die Ersatzmassnahme entstehenden Vor- oder Nachteile sind finanziell auszugleichen. Liegt keine Einigkeit zu den finanziellen Ausgleichszahlungen vor, entscheidet die Schätzungskommission im Rahmen eines Schätzungsverfahrens nach dem Bundesgesetz über die Enteignung.	Zu Abs. 4 bis 7: Die vorgesehene Regelung gewährt der Swissgrid unverhältnismässige Kompetenzen: Der betroffene Dritte ist zwingend beizuziehen. Für den Fall, dass keine Einigung herbeigeführt werden kann, muss eine neutrale Partei einen Entscheid fällen. Dies wird in Abs. 4, Abs. 5 und dem neuen Abs. 7 geregelt.
	5 Er beteiligt den Dritten angemessen an der Planung und strebt mit seiner Zustimmung einen gemeinsamen Antrag an; verweigert der Dritte seine Zustimmung, so stellt der Betriebsinhaber alleine Antrag.	5 Er beteiligt den Dritten angemessen an der Planung und strebt mit seiner Zustimmung einen gemeinsamen Antrag an~~; verweigert der Dritte seine Zustimmung, so stellt der Betriebsinhaber alleine Antrag~~. Ist kein Konsens möglich, so entscheidet die Genehmigungsbehörde.	
	6 Er reicht den Antrag sowie sämtliche Unterlagen, die für die Beurteilung der Ersatzmassnahmen notwendig sind, mit seinem Plangenehmigungsgesuch ein.		
		7 Die Genehmigungsbehörde kann nach einer umfassenden Interessenabwägung einen Eingriff auch ohne Zustimmung des betroffenen Dritten verfügen.	
2. Titel: Bauvorschriften	***Gliederungstitel nach Art. 11a*** **2. Titel: Bauvorschriften** **1. Kapitel: Anzuwendende Übertragungstechnologie**		
	Art. 11b Grundsatz	**Art 11b**	**Art. 11b**
	1 Ob ein Vorhaben an einer Leitung mit einer Nennspannung von unter 220 kV und einer Frequenz von 50 Hz als Erdkabel auszuführen ist, bestimmt sich insbesondere nach Artikel 15c des Elektrizitätsgesetzes sowie nach den Bestimmungen dieses Kapitels.		

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
	2 Der Mehrkostenfaktor gemäss Artikel 15c Absatz 2 des Elektrizitätsgesetzes beträgt 1,75.	2 Der Mehrkostenfaktor gemäss Artikel 15c Absatz 2 des Elektrizitätsgesetzes beträgt 3,0 in urbanen Gebieten und 1,75 in anderen Gebieten. 3 Vorhaben dürfen ohne die Ermittlung des Mehrkostenfaktors durchgeführt und angerechnet werden, wenn eine der folgende Bedingungen zutrifft: a. Vorhaben bis 36 kV; b. Stangenersatz einer Regelleitung; c. Ersatz bestehender Kabel durch neue Kabel; d. Instandhaltungsmassnahmen welche kein Plangenehmigungsverfahren nach sich ziehen.	Zu Abs. 2: Mit dem vorgeschlagenen Mehrkostenfaktor von 1,75 im urbanen Raum müssten wieder vermehrt Freileitungen gebaut werden, da die über den Faktor 1,75 hinausgehenden Mehrkosten einer Kabelleitung von der ElCom nicht als anrechenbar angesehen werden. Obwohl die Stromnetze auf den Netzebenen 7 und 5 (Nieder- und Mittelspannung) bereits heute gross-mehrheitlich verkabelt werden, könnten mit diesem Faktor künftig zahlreiche Hausanschlüsse und Versorgungsleitungen aus Kostengründen nicht (mehr) als Erdkabel realisiert werden. Auch auf der Netzebene 3 (Hochspannung) könnten in urbanen Gebieten in gewissen Regionen aufgrund der Topologie und der örtlichen Verhältnisse kaum Netzprojekte als Erdkabel ausgeführt werden. Bereits als Erdkabel geplante Leitungen müssten zudem neu wieder als Freileitungen konzipiert werden. Statt die Verfahren zu beschleunigen, wäre mit weiteren Verzögerungen bei dringenden Netzprojekten zu rechnen. Der vorgeschlagene Mehrkostenfaktor von 1,75 steht somit im Widerspruch zum Willen des Gesetzgebers, zu den gesellschaftlichen Präferenzen und zu den raumplanerischen Vorgaben und würde sogar einen Rückschritt zur Folge haben. Entsprechend beantragt der VSE eine Differenzierung des Mehrkostenfaktors. Für Leitungen im urbanen Raum ist ein Mehrkostenfaktor von 3,0 anzuwenden. In den anderen Gebieten ist der Mehrkostenfaktor wie vorgeschlagen bei 1,75 festzusetzen. Die Abgrenzung zwischen urbanen und anderen Gebieten könnte sich an raumplanerischen Grössen orientieren, zum Beispiel indem die Bauzonen inklusive Gebiete in einem Umkreis von maximal 100 Metern Entfernung zu einer Bauzone als urban definiert werden. Zu Abs. 3: Die Ausarbeitung von zwei Projektvarianten für jede Instandhaltungsmassnahme oder für jeden Ersatz von Kabelleitungen ist unverhältnismässig. Dasselbe gilt auch für Sanierungsvorhaben (Kettentausch, Seiltausch ...) und nicht-PGV-pflichtige Vorhaben. Zudem sollten die heute grösstenteils verkabelten Nieder- und Mittelspannungsleitungen nicht durch Freileitungen ersetzt werden müssen.
	Art. 11c Ermittlung des Mehrkostenfaktors eines konkreten Vorhabens 1 Der Mehrkostenfaktor eines konkreten Vorhabens wird aus dem Verhältnis der voraussichtlichen Gesamtkosten der Ausführung des Vorhabens als Erdkabel zu den voraussichtlichen	**Art. 11c**	**Art. 11c**

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
	Gesamtkosten der Ausführung als Freileitung ermittelt. 2 Zu den voraussichtlichen Gesamtkosten gehören die folgenden Kosten im Zusammenhang mit dem Vorhaben: a. Planungskosten; b. Kosten für den Grunderwerb und die Einräumung von Rechten und Dienstbarkeiten; c. Kosten für Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen; d. Kosten für Material; e. Bau- und Montagekosten; f. Kosten für den Rückbau von bestehenden Leitungen; g. Kosten für Instandhaltung und Reparatur; h. Kosten für den Ersatz einzelner Komponenten; i. Kosten der Energieverluste. 3 Die voraussichtlichen Gesamtkosten sind über einen Zeitraum zu ermitteln, welcher der Lebensdauer der langlebigsten Komponente der zu vergleichenden Ausführungen entspricht. 4 Die Kosten nach Absatz 2 sind unter Anwendung der Kapitalwertmethode zu bewerten. Dabei ist ein Diskontierungssatz einzusetzen, der dem durchschnittlichen Kapitalkostensatz nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008, abzüglich des im Zeitpunkt des Vergleichs geltenden Teuerungssatzes der Konsumentenpreise, entspricht.		
	5 Für die Ermittlung der Kosten der Energieverluste ist der Preis des langfristigsten Future-Produkts für Lieferverträge für Strom am schweizerischen Terminmarkt zu verwenden.	5 *Streichen*	Die ElCom hat eine Praxis zu den Kosten der Verlustenergie erarbeitet, welche immer wieder aktualisiert wird. Aus diesem Grund ist diese Regelung nicht notwendig und schafft wieder Unsicherheiten. Da die langfristigen Future Produkte nicht liquid sind, sind die Preise zudem nicht aussagekräftig.

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
	Art. 11d Einhaltung des Mehrkostenfaktors 1 Ist der Mehrkostenfaktor eines konkreten Vorhabens nicht grösser als der Mehrkostenfaktor nach Artikel 11b, so ist das Vorhaben als Erdkabel auszuführen. 2 Das Vorhaben ist trotz Einhaltung des Mehrkostenfaktors als Freileitung auszuführen, soweit: a. das Vorhaben eine bestehende Freileitung betrifft und nicht mehr als vier Spannweiten umfasst; oder b. die vom Vorhaben betroffene Leitung mit einer bestehenden Freileitung gebündelt werden kann.	**Art. 11d** 2 Das Vorhaben kann ~~ist~~ trotz Einhaltung des Mehrkostenfaktors als Freileitung ausgeführt werden ~~auszuführen~~, soweit: a. das Vorhaben eine bestehende Freileitung betrifft und der Abschnitt nicht mehr als 1 km Länge ~~vier Spannweiten~~ umfasst; oder b. ... c. Stangenersatz bestehender Regelleitungen.	**Art. 11d** Zu Abs. 2 Bst. a: Vier Spannweiten sind unklar definiert, 1 km ist klar messbar. Zu Abs. 2 Bst. c: Der Stangenersatz von Regelleitungen ist eine sehr kosteneffiziente Sanierungsmethode und schon heute nicht bewilligungspflichtig. Dieser kann aber mehr als 4 Spannweiten betreffen.
	Art. 11e Überschreitung des Mehrkostenfaktors Ein konkretes Vorhaben kann trotz Überschreitung des Mehrkostenfaktors teilweise oder vollständig als Erdkabel ausgeführt werden, wenn die den Mehrkostenfaktor überschreitenden Gesamtkosten nicht als anrechenbare Kosten im Sinne von Artikel 15 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 geltend gemacht werden.	**Art. 11e** Ein konkretes Vorhaben kann trotz Überschreitung des Mehrkostenfaktors teilweise oder vollständig als Erdkabel ausgeführt werden, wenn a. die den Mehrkostenfaktor überschreitenden Gesamtkosten nicht als anrechenbare Kosten im Sinne von Artikel 15 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 geltend gemacht werden; b. eine Kabelleitung ersetzt wird.	**Art. 11e** Bestehende Verkabelungen sind beizubehalten und die entsprechenden Kosten bei einem Ersatz/Ausbau stets anrechenbar («Kein Zurück in die Freileitung»).
1. Kapitel: Freileitungen **1. Abschnitt: Schwachstromfreileitungen**	***Gliederungstitel vor Art. 12*** **1a. Kapitel: Freileitungen** **1. Abschnitt: Schwachstromfreileitungen**		

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
2. Abschnitt: Starkstromfreileitungen			
Art. 30 Vogelschutz 1 Sofern es die örtlichen Gegebenheiten erfordern, sind auf den Tragwerken Vorkehren zu treffen, damit Vögel möglichst keine Erd- und Kurzschlüsse einleiten können. 2 In vogelreichen Gebieten sind neue Leitungen so zu planen und zu erstellen, dass das Kollisionsrisiko für Vögel möglichst gering ist.	**Art. 30 Vogelschutz** 1 In vogelsensiblen Gebieten sind auf Tragwerken Vorkehren zu treffen, damit Vögel möglichst keine Erd- und Kurzschlüsse einleiten können. 2 In vogelsensiblen Gebieten sind neue Leitungen so zu planen und zu erstellen, dass das Kollisions- und Stromschlagrisiko für Vögel möglichst gering ist.	**Art. 30** *Gemäss geltendem Recht*	**Art. 30** Die bestehenden gesetzlichen Regelungen sind eingespielt und genügen. Die Anpassung öffnet ausufernden Verfahren Tür und Tor, da bei jedem vogelsensitiven Gebiet Vorkehrungen zu treffen sind. Dies wiederspricht dem Kern der Strategie Stromnetze, welche eine Verfahrensbeschleunigung zum Ziel hat. Bestehende Gesetze sind eingespielt und etabliert.
		Art. 146a Übergangsbestimmung Die Prüfung des Mehrkostenfaktors ist nicht für jene Projekte anzuwenden, die innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung im Plangenehmigungsverfahren angemeldet werden.	Die Höhe des Mehrkostenfaktors ist heute noch unklar. Bei Inkrafttreten der Verordnung werden viele Projekte weit fortgeschritten aber noch nicht im PGV eingereicht sein. Es muss daher sichergestellt sein, dass diese Projekte nicht neu geplant werden müssen.
	II Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.		

Starkstromverordnung

20.09.2018

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
3. Kapitel: Erzeugungs- und Verteilanlagen			
2. Abschnitt: Innenraumanlagen			
Art. 34 Allgemeine Bestimmungen 1 Spannungsführende Teile von Starkstromanlagen müssen durch Schranken, Gitter, Abdeckungen, Verschalungen oder Isolierungen gesichert sein. 2 In Innenraumanlagen darf der Fluchtweg bis zu einem sicheren Ort höchstens 20 m betragen. 3 Räume einer Innenraumanlage, die für den Betrieb nicht benötigt werden, dürfen für betriebsfremde Zwecke nur genutzt werden, wenn sie vom Betriebsbereich durch Türen oder Wände getrennt sind und der Zugang nicht durch die Anlage führt.	***Art. 34 Abs. 2*** *Aufgehoben*		
Art. 38 Bauliche Massnahmen 1 Der ungehinderte Zugang zu den elektrischen Anlagen muss jederzeit gewährleistet sein. 2 Zugangstüren müssen mechanisch stabil und, wenn sie nicht ins Freie führen, feuerhemmend (T 30) sein. 3 Räume für elektrische Anlagen müssen feuerbeständig (F 90) sein. Ausnahmen sind nur in Industriebetrieben und mit Einwilligung der zuständigen Feuerpolizei zulässig. 4 Zu- und Abluftöffnungen müssen ins Freie führen. Ausnahmen sind nur mit Einwilligung der zuständigen Feuerpolizei zulässig.	***Art. 38 Abs. 2 und 3*** 2 *Aufgehoben* 3 *Aufgehoben*		

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
5 Vergitterungen bei Türen, Fenstern, Lüftungsöffnungen und Kabeleinführungen müssen das Eindringen von Kleintieren und das Durchstecken von festen Gegenständen verhindern. Wenn das Durchstecken von festen Gegenständen nicht verhindert werden kann, muss der Abstand zu spannungsführenden Teilen mindestens 1,5 m+0,01 m pro kV Nennspannung betragen. 6 Die künstliche Beleuchtung muss ausreichend sein. Eine Notbeleuchtung oder eine Ersatzleuchte muss in allen Betriebsbereichen, Gängen und Fluchtwegen griffbereit vorhanden sein oder vom Betriebspersonal mitgeführt werden.			
Art. 54 Zulässige Berührungs- und Schrittspannungen in Starkstromanlagen 1 Bei einem Erdschluss in einer Starkstromanlage dürfen die Berührungsspannungen unter Berücksichtigung des höchstmöglichen einpoligen Erdschlussstromes dauernd 50 V Wechselspannung bzw. 120 V Gleichspannung nicht überschreiten. Für Einwirkungszeiten unter fünf Sekunden gelten die Werte nach Anhang 4. 2 Bei Tragwerken von Hochspannungsfreileitungen aus leitenden Materialien müssen bei Erdschlüssen folgende Bedingungen eingehalten werden: a. In Gebieten, in denen grössere Menschenansammlungen zu erwarten sind oder in denen sich Personen periodisch für längere Zeit aufhalten, sind für die Berührungsspannungen die Werte nach Anhang 4 einzuhalten; b. In besiedelten Gebieten, in der näheren Umgebung von Einzelbauten und an Verkehrswegen, wo sich Personen regelmässig für		**Art. 54** 1 Bei einem Erdschluss in einer Starkstromanlage darf ~~dürfen~~ die Berührungsspannung~~en~~ unter Berücksichtigung des höchstmöglichen einpoligen Erdschlussstromes nicht höher als die im Anhang 4 aufgeführten Werte sein. ~~dauernd 50 V Wechselspannung bzw. 120 V Gleichspannung nicht überschreiten. Für Einwirkungszeiten unter fünf Sekunden gelten die Werte nach Anhang 4.~~	**Art. 54** Diese Regelung wiederspricht den EN-Normen, wodurch sich der Netzbau in der Schweiz unnötig verteuert. So ist der Anhang 4 durch die in Europa allgemein gültigen Berührungsspannungswerte gemäss EN50522 zu ersetzen, um hohe Zusatzkosten für die Anpassungen an Schweizer Vorschriften zu verhindern.

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
kurze Zeit aufhalten, dürfen die Werte für Berührungsspannungen während höchstens zwei Sekunden überschritten werden; c. Im übrigen Gebiet dürfen die Berührungsspannungen die Werte nach Absatz 1 überschreiten. Die Werte über 50 V Wechselspannung, bzw. 120 V Gleichspannung sollen jedoch nicht länger als wenige Stunden bestehen bleiben. 3 In geschlossenen (städtischen) Überbauungen sind zur Erreichung des Potentialausgleichs alle Erdungen von Hoch- und Niederspannungsanlagen miteinander zu verbinden. Der Nachweis für die Einhaltung der Berührungsspannungen muss nur für kritische Randzonen erbracht werden. 4 Für Schrittspannungen werden im allgemeinen keine Grenzwerte vorgeschrieben. In besonderen Fällen, vor allem bei Zugangswegen zu Hochspannungsanlagen und zu Mastschaltern, sind Schutzmassnahmen nach Artikel 56 anzuwenden.			
Anhang 4 Zulässige Berührungsspannungen		**Anhang 4** *Verweis auf EN50522 (statt Schweizer Regelung)*	Der Anhang 4 ist durch die in Europa allgemein gültigen Berührungsspannungswerte gemäss EN50522 zu ersetzen, um hohe Zusatzkosten für die Anpassungen an Schweizer Vorschriften zu verhindern.
	II Diese Verordnung tritt am … in Kraft.		

Stromversorgungsverordnung StromVV

20.09.2018

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen			
Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich 1 Diese Verordnung regelt die erste Phase der Strommarktöffnung, in welcher die festen Endverbraucher keinen Anspruch auf Netzzugang nach Artikel 13 Absatz 1 StromVG haben. 2 Das mit der Frequenz 16,7 Hz und auf der Spannungsebene 132 kV betriebene Übertragungsnetz der schweizerischen Eisenbahnen untersteht dem StromVG, soweit dieses bezweckt, die Voraussetzungen für eine sichere Elektrizitätsversorgung zu schaffen. Anwendbar sind insbesondere Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b, 8, 9 und 11 StromVG. 3 Das mit der Frequenz 16,7 Hz und auf der Spannungsebene 132 kV betriebene Übertragungsnetz der schweizerischen Eisenbahnen gilt als Endverbraucher im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b StromVG und dieser Verordnung. Nicht als Endverbraucher gilt ein Frequenzumrichter innerhalb eines 50-Hz-Kraftwerks für den Teil der Elektrizität, den das 50-Hz-Kraftwerk: a. erzeugt und zeitgleich in einer örtlich-wirtschaftlichen Einheit in das 16,7-Hz-Netz einspeist; b. für den Eigenbedarf und den Antrieb der Pumpen (Art. 4 Abs. 1 Bst. b zweiter Satz StromVG) bezieht.			

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
3bis Die mit dem 50-Hz-Übertragungsnetz verbundenen Ein- beziehungsweise Ausspeisepunkte des mit der Frequenz 16,7 Hz und auf der Spannungsebene 132 kV betriebenen Übertragungsnetzes gelten als ein einziger Ein- beziehungsweise Ausspeisepunkt. 4 Das StromVG und diese Verordnung gelten auch für grenzüberschreitende Elektrizitätsleitungen des Übertragungsnetzes, die mit Gleichstrom betrieben werden, und die erforderlichen Nebenanlagen.			
Art. 2 Begriffe 1 In dieser Verordnung bedeuten: a. *Fahrplan*: in Leistungsmittelwerten vereinbarte Zeitreihe über die Lieferung bzw. den Bezug von elektrischer Energie in einem bestimmten Zeitraum; c. *Ein- bzw. Ausspeisepunkt*: Netzpunkt, an welchem ein eingehender bzw. ausgehender Energiefluss erfasst und gezählt oder registriert wird (Messpunkt); d. *Bilanzmanagement*: Gesamtheit der technischen, organisatorischen und abrechnungstechnischen Massnahmen zur ständigen Aufrechterhaltung der elektrischen Energie- und Leistungsbilanz im Elektrizitätssystem; dazu gehören insbesondere Fahrplanmanagement, Messdatenmanagement und Bilanzausgleichsmanagement; f. *Endverbraucher* mit Grundversorgung: feste Endverbraucher und Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten (Artikel 6 Absatz 1 StromVG). 2 Zum *Übertragungsnetz* gehören insbesondere auch: a. Leitungen inklusive Tragwerke;	***Art. 2 Abs. 2 Bst. d und Abs. 3*** 2 Zum *Übertragungsnetz* gehören insbesondere auch:	**Art. 2**	**Art. 2**

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
b. Kuppeltransformatoren, Schaltanlagen, Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen; c. gemeinsam mit anderen Netzebenen genutzte Anlagen, die mehrheitlich im Zusammenhang mit dem Übertragungsnetz genutzt werden oder ohne die das Übertragungsnetz nicht sicher oder nicht effizient betrieben werden kann; d. Schaltfelder vor dem Transformator beim Übergang zu einer anderen Netzebene oder zu einem Kraftwerk.	d. Schaltfelder vor dem Transformator beim Übergang zu einer anderen Netzebene oder zu einem Kraftwerk, ausgenommen Schaltfelder beim Übergang zu einem Kernkraftwerk, soweit sie für die Sicherheit des Betriebs dieses Kraftwerks von Bedeutung sind.		
	3 Wer Elektrizität zwecks Speicherung aus dem Netz bezieht, gilt für diesen Bezug als Endverbraucher, soweit er die Elektrizität nicht für den Antrieb von Pumpen in Pumpspeicherkraftwerken verwendet.	3 *Streichen*	Diese Regelung hat grosse Auswirkungen auf die Nutzung von Speichern. Die hier vorgeschlagene Regelung auf Verordnungsstufe hat keine Grundlage im StromVG und wird zu grossen Unsicherheiten führen, da die Legitimität unklar ist. Dies ist auch dem Votum von Bundesrätin Leuthard bei der Beratung der Motion 16.3265 im Nationalrat zu entnehmen (AB 2016 N 1135). Die Behandlung von Speichern bei der Netztarifierung ist heute subsidiär gelöst (VSE Handbuch Speicher). Gemäss dieser Regelung sind reine Speicher, welche in keiner Kombination mit einer Anlage von Endverbrauchern stehen, von den Netzkosten befreit.
2. Kapitel: Versorgungssicherheit			
Art. 3 Netzanschluss 1 Die Netzbetreiber legen transparente und diskriminierungsfreie Richtlinien für die Zuordnung von Endverbrauchern, Elektrizitätserzeugern und Netzbetreibern zu einer bestimmten Netzebene sowie für die minimale Qualität der Elektrizitätslieferung pro Netzebene fest. 2 Sie legen entsprechende Richtlinien für die Abgeltung beim Wechsel von Anschlüssen fest.			

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
2bis Muss ein Netzbetreiber Anschlüsse aufgrund von Eigenverbrauch oder eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch wechseln, so werden die ihm verbleibenden Kapitalkosten der nicht mehr oder nur noch teilweise genutzten Anlagen von den Eigenverbrauchern beziehungsweise von den Grundeigentümern des Zusammenschlusses anteilsmässig abgegolten. 3 Über Streitfälle betreffend die Zuordnung von Endverbrauchern, Elektrizitätserzeugern und Netzbetreibern sowie die Abgeltung beim Wechsel von Anschlüssen entscheidet die Elektrizitätskommission (ElCom).			
Art. 4 Elektrizitätstarife und Kostenträgerrechnung für Energielieferung 1 Der Tarifanteil für die Energielieferung an Endverbraucher mit Grundversorgung orientiert sich an den Gestehungskosten einer effizienten Produktion und an langfristigen Bezugsverträgen des Verteilnetzbetreibers. 2 Der Verteilnetzbetreiber ist verpflichtet, gegenüber Endverbrauchern mit Grundversorgung Erhöhungen oder Senkungen der Elektrizitätstarife zu begründen. Aus der Begründung muss hervorgehen, welche Kostenveränderungen zur Erhöhung oder Senkung führen.	**Art. 4 Energielieferung an Endverbraucher mit Grundversorgung** 1 Der Tarifanteil für die Energielieferung an Endverbraucher mit Grundversorgung orientiert sich an den Gestehungskosten einer effizienten Produktion und an langfristigen Bezugsverträgen des Verteilnetzbetreibers. 2 Soweit der Verteilnetzbetreiber seine Endverbraucher mit Grundversorgung nach Massgabe von Artikel 6 Absatz 5bis StromVG mit inländisch produzierter Elektrizität aus erneuerbaren Energien beliefert, rechnet er die Kosten dieser Elektrizität wie folgt in den Tarifanteil für die Energielieferung ein: a. Er darf die Elektrizität der einzelnen Erzeugungsanlagen höchstens zu ihren Gestehungskosten einrechnen. Dieser Betrag darf nicht über den Gestehungskosten einer effizienten Produktion liegen. b. Er zieht allfällige Unterstützungen vom Betrag nach Buchstabe a ab. Stammt die Elektrizität nicht aus seinen Erzeugungsanlagen, bestimmt sich der Abzug nach Artikel 4a.	**Art. 4** 2 Soweit der Verteilnetzbetreiber seine Endverbraucher mit Grundversorgung nach Massgabe von Artikel 6 Absatz 5bis StromVG mit inländisch produzierter Elektrizität aus erneuerbaren Energien beliefert, darf er die Kosten wie folgt anrechnen ~~rechnet er die Kosten dieser Elektrizität wie folgt in den Tarifanteil für die Energielieferung ein~~: a. Er darf die Elektrizität der ~~einzelnen~~ Erzeugungsanlagen höchstens zu ihren Gestehungskosten anrechnen ~~einrechnen~~. Dieser Betrag darf nicht über den Gestehungskosten einer effizienten Produktion liegen.	**Art. 4** Zu Abs. 2: Im Gesetz handelt es sich um eine Option («darf») für den Verteilnetzbetreiber. Auf Verordnungsstufe ist beizubehalten, dass es eine Option ist. Zu Abs. 2 Bst. a: Der Begriff «anrechnen» ist etabliert und ermöglicht die nachträgliche Verrechnung über Deckungsdifferenzen, was beim Begriff einrechnen unsicher ist. Im erläuternden Bericht sollte zudem erwähnt werden, dass Über- und Unterdeckungen in den Folgeperioden weitergeben werden sollen.

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
3 Der Verteilnetzbetreiber ist verpflichtet, der ElCom Erhöhungen der Elektrizitätstarife mit der den Endverbrauchern mitgeteilten Begründung bis spätestens zum 31. August zu melden.	3 Soweit der Verteilnetzbetreiber seine Endverbraucher mit Grundversorgung nach Artikel 6 Absatz 5bis StromVG beliefert, verwendet er für die Stromkennzeichnung die für diese Elektrizität ausgestellten Herkunftsnachweise. 4 Nicht nach Artikel 6 Absatz 5bis StromVG eingerechnet werden dürfen die Kosten von Elektrizität aus Erzeugungsanlagen, die im Einspeisevergütungssystem sind, von einer Mehrkostenfinanzierung oder von vergleichbaren kantonalen oder kommunalen Unterstützungen profitieren.	c. Stammt die Elektrizität aus Anlagen, für die er gemäss Art. 15 EnG eine Abnahme- und Vergütungspflicht hat, darf er davon abweichend die bezahlte Vergütung für Energie und Herkunftsnachweise anrechnen, soweit diese insgesamt 80 Prozent der massgeblichen Vergütungssätze für Neuanlagen gemäss Anhängen 1.1–1.5 EnFV nicht übersteigt. d. Stammt die Elektrizität nicht aus eigenen Erzeugungsanlagen, so gelten administrative Aufwände im Zusammenhang mit der Elektrizitätsabnahme und -vergütung für diese Anlagen als anrechenbare Gestehungskosten des Netzbetreibers.	Zu Abs. 2 Bst. a und c: Ein zunehmender Teil der im Inland erzeugten Elektrizität aus erneuerbarer Energie wird in Kleinanlagen erzeugt, die der Abnahme- und Vergütungspflicht unterliegen. Dazu zählen typischerweise PV-Anlagen auf Einfamilienhäusern. Die geforderte Gestehungskostenprüfung ist bei solchen Anlagen nicht praktikabel. Für Kleinanlagen müssten nicht nur in jedem Einzelfall die Ausgaben für die Errichtung der Anlage bekannt und belegt werden, sondern unter anderem auch Berechnungen der kalkulatorischen Kosten (z.B. Einkommenssteuern) angestellt und die jährliche Produktionsmenge aufgrund des Standortes und der Ausrichtung der Anlage geschätzt und schliesslich daraus finanzmathematisch die Kosten pro kWh hergeleitet werden. Dies stünde in keinem Verhältnis zur Höhe der fraglichen Vergütungssumme. Das Bundesamt für Energie selbst rechnet für die Festlegung der Vergütungssätze von KEV-Anlagen bzw. Anlagen im Einspeisevergütungssystem nicht mit anlagenscharfen Gestehungskosten, sondern mit Gestehungskosten von Referenzanlagen. Zur Begründung argumentierte es in seinem Bericht «Überprüfung der Gestehungskosten und der Vergütungssätze von KEV-Anlagen» vom Mai 2016 mit Aufwands- und Kosteneinsparungen (S. 5): «Dadurch kann einerseits auf aufwändige Prüfungen der Gestehungskosten jeder Einzelanlage verzichtet werden, wodurch die Vollzugskosten pro Anlage entsprechend geringer aus-fallen. Andererseits bedingt das Referenzanlagensystem, dass Einzelanlagen tiefere oder höhere Gestehungskosten als die Referenzanlage aufweisen können.» Entsprechend beantragt der VSE, dass bei Elektrizität, für die gemäss Art. 15 EnG eine Abnahme- und Vergütungspflicht besteht, im Sinne einer De-minimis-Regel die vom Netzbetreiber bezahlte Vergütung in der Grundversorgung anrechenbar ist. Massgeblich ist dabei die Vergütung für Energie und Herkunftsnachweis zusammen, da der Netzbetreiber die Herkunftsnachweise abnehmen muss, um sie gemäss Art. 4 Abs. 3 StromVV für die Stromkennzeichnung verwenden zu können. Um die vom grundversorgten Endverbraucher zu tragenden Mehrkosten zu begrenzen und sicherzustellen, dass sich der Tarif immer noch an den Gestehungskosten einer effizienten Produktion (Art. 4 Abs. 1 StromVV) orientiert, wird eine Obergrenze festgelegt. Diese soll sich nach den Vergütungssätzen im Einspeisevergütungssystem orientieren, konkret den aktuell für Neuanlagen gültigen Vergütungssätzen gemäss den Anhängen der Energieförderungsverordnung (für PV aktuell 11,0 Rp./kWh). Um der gesetzlichen Vorgabe, dass allfällige Unterstützungen abzuziehen sind, Rechnung zu tragen, wird gemäss Vorschlag

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
			von diesen Vergütungssätzen ein Pauschalabzug von 20% vorgenommen. Dieser Wert ergibt sich durch den Umstand, dass Kleinanlagen in der Regel von Einmalvergütungen in der Höhe von maximal 30% der Investitionskosten profitieren können und die Investitionskosten rund 60 bis 70% der Gestehungskosten ausmachen. Der Wert wird auch durch den Bericht des BFE vom Mai 2016 «Überprüfung der Gestehungskosten und der Vergütungssätze von KEV-Anlagen» gestützt. In diesem Bericht wird davon ausgegangen, dass die (neuen) Einmalvergütungen ca. 15 bis 25% der Anlagenkosten decken (S. 14). Zu Abs. 2 Bst. d: Für die Abnahme und Vergütung von im Inland erzeugter Elektrizität aus erneuerbaren Energien fallen beim Netzbetreiber Kosten in der Form von administrativen Aufwänden an. Gemäss Mitteilung der ElCom zur Rückliefervergütung vom 19. September 2016 dürfen diese Kosten nicht den Produzenten angelastet werden. Stattdessen sollen sie als Verwaltungs- und Vertriebskosten in die Energietarife einkalkuliert werden. Da es sich bei der Abnahme und Vergütung von Elektrizität aus Erzeugungsanlagen, die nicht dem Netzbetreiber gehören, für den Netzbetreiber um eine Strombeschaffung handelt, stellen diese Kosten aber keine Vertriebskosten dar. Daher wäre eine Einrechnung dieser Kosten in die Vertriebskosten unsachgerecht. Mit dem Wegfall der beiden genannten Optionen der Kostenanrechnung – Anlastung an die Produzenten bzw. Einrechnung in die Vertriebskosten – bleibt einzig die Alternative, die Kosten als Teil der anrechenbaren Gestehungskosten des Netzbetreibers geltend zu machen. Mit dem neu vorgeschlagenen Art. 4 Abs. 2 Bst. d wird Rechtssicherheit für ein solches Vorgehen geschaffen.
	Art. 4a Abzug von Unterstützungen bei der Einrechnung von Beschaffungskosten in den Tarifanteil für die Energielieferung 1 Stammt die nach Artikel 6 Absatz 5bis StromVG gelieferte Elektrizität nicht aus Erzeugungsanlagen des Verteilnetzbetreibers, so berücksichtigt er allfällige Einmalvergütungen oder Investitionsbeiträge bei der Bestimmung der höchstens einrechenbaren Kosten wie folgt: a. Einmalvergütungen für Photovoltaikanlagen:	**Art. 4a** 1 Stammt die nach Artikel 6 Absatz 5bis StromVG gelieferte Elektrizität nicht aus Erzeugungsanlagen des Verteilnetzbetreibers, so berücksichtigt er allfällige Einmalvergütungen oder Investitionsbeiträge bei der Bestimmung der höchstens anrechenbaren ~~einrechenbaren~~ Kosten wie folgt: a. Einmalvergütungen für Photovoltaikanlagen:	**Art. 4a** Zu Abs. 1: Betreffend Begriff «anrechenbare Kosten», siehe Bemerkung zu Art. 4 Abs. 2 Bst. a.

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
	1. Wurde die Einmalvergütung vor der Beschaffung definitiv festgesetzt, so wird dieser Betrag abgezogen. 2. In den übrigen Fällen wird ein Abzug vorgenommen, sobald das Projekt in die Warteliste aufgenommen wird; die Höhe des Abzugs bestimmt sich nach den Artikeln 7 und 38 der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017 (EnFV). b. Investitionsbeiträge für Wasserkraft- und Biomasseanlagen: 1. Wurde der Investitionsbeitrag vor der Beschaffung definitiv festgesetzt, so wird dieser Betrag abgezogen. 2. In den übrigen Fällen wird ab Zusicherung dem Grundsatz nach ein Abzug in der Höhe des verfügten Höchstbetrags (Art. 54 Bst. b und Art. 75 Bst. b EnFV) vorgenommen. 2 Wird eine Einmalvergütung oder ein Investitionsbeitrag später abweichend vom nach Absatz 1 abgezogenen Betrag festgesetzt, so kann der Abzug mit Wirkung ab dem Zeitpunkt dieser Festsetzung entsprechend angepasst werden. 3 Weitere vergleichbare Unterstützungen, einschliesslich kantonale oder kommunale Unterstützungen, werden sinngemäss berücksichtigt	1. Wurde die Einmalvergütung vor der Beschaffung definitiv festgesetzt, so wird dieser Betrag <u>von den Anschaffungs- bzw. Herstellwerten</u> abgezogen. b. Investitionsbeiträge für Wasserkraft- und Biomasseanlagen: 1. Wurde der Investitionsbeitrag vor der Beschaffung definitiv festgesetzt, so wird dieser Betrag <u>von den Anschaffungs- bzw. Herstellkosten</u> abgezogen.	Zu Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 sowie Bst. b Ziff. 1: Die Kosten von Erzeugungsanlagen teilen sich auf in Betriebskosten und Kapitalkosten. Die Kapitalkosten ergeben sich dadurch, dass die Anschaffungs- bzw. Herstellwerte der Anlagen über die erwartete Nutzungsdauer abgeschrieben werden (Abschreibungskosten) und der Zeitwert der Anlage verzinst wird (Zinskosten). Durch die Einmalvergütung bzw. den Investitionsbeitrag reduziert sich der Nettobetrag der Anschaffungs- bzw. Herstellwerte. Entsprechend sind die Einmalvergütung bzw. der Investitionsbeitrag von den Anschaffungs- bzw. Herstellwerten abzuziehen. Dadurch ergeben sich entsprechend tiefere Abschreibungs- und Zinskosten.
	Art. 4b Mitteilung von Änderungen der Elektrizitätstarife 1 Der Verteilnetzbetreiber ist verpflichtet, gegenüber Endverbrauchern mit Grundversorgung Erhöhungen oder Senkungen der Elektrizitätstarife zu begründen. Aus der Begründung		

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
	muss hervorgehen, welche Kostenveränderungen zur Erhöhung oder Senkung führen. 2 Der Verteilnetzbetreiber ist verpflichtet, der ElCom Erhöhungen der Elektrizitätstarife mit der den Endverbrauchern mitgeteilten Begründung bis spätestens zum 31. August zu melden.		
	Art. 4c Nachweis- und Meldepflicht im Zusammenhang mit der Lieferung von Elektrizität nach Artikel 6 Absatz 5bis StromVG 1 Auf Verlangen der ElCom weist der Verteilnetzbetreiber nach, dass bei der Lieferung von Elektrizität nach Artikel 6 Absatz 5bis StromVG sowohl für eigene als auch für andere Erzeugungsanlagen je Anlage höchstens die Kosten gemäss Artikel 4 Absatz 2 in den Tarifanteil für die Energielieferung eingerechnet worden sind. Gelingt der Nachweis nicht, so dürfen die Kosten nicht nach Artikel 6 Absatz 5bis StromVG eingerechnet werden. 2 Stammt die gelieferte Elektrizität nicht aus Erzeugungsanlagen des Verteilnetzbetreibers, so meldet er der ElCom zwecks Plausibilisierung jährlich je Erzeugungstechnologie die Liefermenge und den durchschnittlich in die Tarife eingerechneten Preis. In Bezug auf Grosswasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW meldet er diese Angaben für jede Erzeugungsanlage einzeln.	**Art. 4c** 1 Bei einer Tarifprüfung ~~Auf Verlangen~~ der ElCom weist der Verteilnetzbetreiber nach, dass bei der Lieferung von Elektrizität nach Artikel 6 Absatz 5bis StromVG ~~sowohl~~ für eigene Erzeugungsanlagen je Anlage und ~~als auch~~ für andere Erzeugungsanlagen je Erzeugungstechnologie ~~Anlage~~ höchstens die Kosten gemäss Artikel 4 Absatz 2 in den Tarifanteil für die Energielieferung angerechnet ~~eingerechnet~~ worden sind. Gelingt der Nachweis nicht, so sind ~~dürfen~~ die anrechenbaren Kosten ~~nicht~~ nach Artikel 6 Absatz 5bis StromVG zu kürzen ~~eingerechnet werden~~. 2 Stammt die gelieferte Elektrizität nicht aus Erzeugungsanlagen des Verteilnetzbetreibers, so meldet er der ElCom zwecks Plausibilisierung jährlich bis Ende August je Erzeugungstechnologie die Liefermenge und den durchschnittlich in die anrechenbaren Kosten ~~Tarife~~ eingerechneten Preis. In Bezug …	**Art. 4c** Zu Abs. 1: Der erläuternde Bericht führt zu diesem Artikel aus (S. 10), dass der Nachweis im Fall einer Tarifprüfung der ElCom zu erbringen ist. Die Erbringung in anderem Zusammenhang oder zu anderem Zweck wäre unverhältnismässig. Die Verordnung ist daher entsprechend zu präzisieren. Zu Abs. 1: Betreffend Verzicht auf eine kraftwerksscharfe Abgrenzung siehe Bemerkung zu Art. 4 Abs. 2 Bst. c. Zu Abs. 1: Auch wenn der Nachweis der Kosten nicht oder nur teilweise erbracht werden kann, sind dennoch Kosten angefallen. Ein Verzicht auf die Anrechenbarkeit an sich wäre deshalb unverhältnismässig. Vielmehr sind die Kosten entsprechend zu kürzen. Beispiel: Der Nachweis der verwendeten Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes gelingt nicht. In diesem Fall sind Zinskosten anrechenbar, allerdings nur gemäss einem sachgerechten kalkulatorischen Zinssatz. Zu Abs. 2: Die Meldung der Liefermengen und durchschnittlichen anrechenbaren Kosten sollten aus Effizienzgründen zusammen mit der Kostendeklaration Ende August erfolgen. Zu Abs. 1 und 2: Betreffend Begriff «anrechenbare Kosten», siehe Bemerkung zu Artikel 4 Abs. 2 Bst. a.
Art. 5 Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetriebs		**Art. 5**	**Art. 5**

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
1 Die nationale Netzgesellschaft, die Netzbetreiber, die Erzeuger und die übrigen Beteiligten treffen vorbereitende Massnahmen zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs. Nebst verbindlichen Vorgaben berücksichtigen sie dabei: a. Regelwerke, Normen und Empfehlungen von anerkannten Fachorganisationen, insbesondere der «European Network of Transmission System Operators for Electricity (ENTSO-E)»; b. Empfehlungen des Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorates.			
2 Die nationale Netzgesellschaft vereinbart mit den Netzbetreibern, Erzeugern und den übrigen Beteiligten auf einheitliche Weise die für die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit zu treffenden Massnahmen, insbesondere eine Regelung des automatischen Lastabwurfs sowie der Produktionsanpassung bei Kraftwerken im Fall einer Gefährdung des stabilen Netzbetriebs.		2 Die nationale Netzgesellschaft vereinbart mit den Netzbetreibern, Erzeugern und den übrigen Beteiligten auf einheitliche Weise die für die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit zu treffenden Massnahmen, insbesondere eine Regelung des automatischen <u>und manuellen</u> Lastabwurfs sowie der Produktionsanpassung bei Kraftwerken im Fall einer Gefährdung des stabilen Netzbetriebs.	Im Nachgang zum Winter 2016/2017 hat die ElCom entschieden, dass in der Regelzone Schweiz rasch die Voraussetzungen für manuelle Lastabwürfe geschaffen werden müssen. Der VSE hat dazu eine Branchenempfehlung «Manueller Lastabwurf» erarbeitet. Für deren Inkraftsetzung ist indessen eine Anpassung der Stromversorgungsverordnung notwendig.
3 Weigert sich ein Netzbetreiber, ein Erzeuger oder einer der übrigen Beteiligten, eine Vereinbarung nach Absatz 2 abzuschliessen, so verfügt die ElCom den Vertragsabschluss.			
4 Bei einer Gefährdung des stabilen Netzbetriebs hat die nationale Netzgesellschaft von Gesetzes wegen alle Massnahmen zu treffen oder anzuordnen, die für die Gewährleistung der Netzsicherheit notwendig sind (Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c StromVG). Wird eine Anordnung der nationalen Netzgesellschaft nicht befolgt, so kann diese auf Kosten des Adressaten der Anordnung eine Ersatzmassnahme treffen.		4 Bei einer Gefährdung des stabilen Netzbetriebs hat die nationale Netzgesellschaft von Gesetzes wegen alle Massnahmen zu treffen oder anzuordnen, die für die Gewährleistung der Netzsicherheit notwendig sind (Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c StromVG). Wird eine Anordnung der nationalen Netzgesellschaft nicht befolgt, so kann diese auf Kosten des Adressaten der Anordnung eine Ersatzmassnahme treffen. <u>Nachgelagerte Netzbetreiber sind verpflichtet, Anordnungen des vorgelagerten Netzbetreibers</u>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
5 Pflichten aus Vereinbarungen nach den Absätzen 2 und 3 und die Überbindung von Kosten nach Absatz 4 werden auf dem Zivilweg durchgesetzt. 6 Das Bundesamt für Energie (BFE) kann technische und administrative Mindestanforderungen an ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Netz festlegen und internationale technische und administrative Bestimmungen und Normen sowie Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen für verbindlich erklären.		hinsichtlich des automatischen und manuellen Lastabwurfs zu befolgen.	
	Art. 5a Szenariorahmen Der Szenariorahmen (Art. 9a StromVG) ist mit einer Periodizität von vier Jahren nach seiner Genehmigung zu überprüfen und gegebenenfalls nachzuführen.	**Art. 5a** Der Szenariorahmen (Art. 9a StromVG) ist mit einer Periodizität von vier Jahren nach seiner Genehmigung unter Einbezug der Netzbetreiber zu überprüfen und gegebenenfalls nachzuführen.	**Art. 5a** Der Übertragungsnetzbetreiber und die Verteilnetzbetreiber müssen gemäss Art. 9a Abs. 2 StromVG bei der Erarbeitung des Szenariorahmens frühzeitig und umfassend einbezogen werden. Ein mögliches Instrument wäre die AG Regionale Koordination, in welcher die Netzbetreiber, Swissgrid und die SBB vertreten sind.
	Art. 5b Grundsätze für die Netzplanung 1 Die Grundsätze für die Netzplanung beschreiben insbesondere die für die Bemessung der Stromnetze relevanten betrieblichen Netznutzungsfälle, die anzuwendende Methodik und die netztechnischen Beurteilungskriterien. 2 Netzbetreiber, die Anlagen mit einer Nennspannung von über 36 kV betreiben, müssen ihre Grundsätze für die Netzplanung veröffentlichen.	**Art. 5b** 2 Netzbetreiber, die Leitungen ~~Anlagen~~ mit einer Nennspannung von über 36 kV betreiben, müssen die ElCom über ihre Grundsätze für die Netzplanung informieren ~~veröffentlichen~~.	**Art. 5b** Netzbetreiber mit Unterwerken haben Anlagen der Netzebene 3 in Unterwerken, aber keine Leitungen. Es muss klar sein, dass diese Grundsätze nur von Netzbetreibern abgegeben werden müssen, die auch Netze (und nicht nur einzelne Anlagen) der Netzebene 3 besitzen. Wenn die Planungsgrundsätze und Mehrjahrespläne veröffentlicht werden müssen, dann ist es erforderlich, diese für ein fachfremdes Publikum aufzubereiten Dies führt zu grossen Aufwänden und sehr ausführlichen Dokumenten. Sinnvoller wäre es, die

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
			Planungsgrundsätze und die Mehrjahrespläne gegenüber der ElCom als Fachbehörde offenzulegen.
Art. 6 Mehrjahrespläne und Orientierung der ElCom 1 Verteilnetzbetreiber sind für Netze mit einer Spannung von 36 kV und weniger von folgenden Pflichten befreit: a. Pflicht zur Erstellung von Mehrjahresplänen nach Artikel 8 Absatz 2 StromVG; b. Orientierungspflicht gegenüber der ElCom nach Artikel 8 Absatz 3 StromVG. 2 Alle Netzbetreiber haben der ElCom jährlich die international üblichen Kennzahlen zur Versorgungsqualität einzureichen, wie die durchschnittliche Unterbrechungsdauer («Customer Average Interruption Duration Index», CAIDI), die durchschnittliche Nichtverfügbarkeit des Systems («System Average Interruption Duration Index», SAIDI) und die durchschnittliche Unterbrechungshäufigkeit («System Average Interruption Frequency Index», SAIFI).	***Art. 6 Sachüberschrift und Abs. 1*** **Orientierung der ElCom** 1 Verteilnetzbetreiber sind für Netze mit einer Nennspannung von 36 kV und weniger von der Orientierungspflicht gegenüber der ElCom nach Artikel 8 Absatz 3 StromVG befreit.		
	Art. 6a Mehrjahrespläne 1 Die Netzbetreiber weisen in den Mehrjahresplänen jedes ihrer Netzprojekte aus und legen Folgendes dar: a. die Projektbezeichnung; b. die Art der Investition, insbesondere ob es sich um eine Optimierung, eine Erneuerung, einen Ausbau oder einen Neubau handelt;	**Art. 6a** 1 Die nationale Netzgesellschaft weist in ihrem Mehrjahresplan ~~Netzbetreiber weisen in den Mehrjahresplänen jedes~~ ihrer~~r~~ Netzprojekte mit einem Projektumfang von über 1 000 000 Franken aus und legt ~~legen~~ Folgendes dar: b. die Art der Investition, insbesondere ob es sich um eine Netzoptimierung, eine Netzverstärkung oder einen Netzausbau ~~Optimierung, eine Erneuerung, einen Ausbau oder einen Neubau~~ handelt;	**Art. 6a** Zu Abs. 1: Die Delegationsnorm aus 9d StromVG regelt nur den vorzulegenden Mehrjahresplan und ist somit nicht auf die Mehrjahrespläne der Verteilnetzbetreiber anwendbar. Der Inhalt dieser Mehrjahrespläne wird schon subsidiär geregelt. Zu Abs. 1: Die Meldung kleinster Projekte und Anpassungen führt zu hohen administrativen Aufwänden ohne entsprechenden Mehrwert. Zu Abs. 1: Mit dem bestehenden Wortlaut «jedes ihrer Netzprojekte» müssten sämtliche Projekte – inkl. Unterhalts- und Sanierungsarbeiten, Verschieben einzelner Masten... in die Mehrjahresplanung nach Art. 9d StromVG aufgenommen werden. Die ElCom hätte damit den grundsätzlichen Bedarf aller Projekte zu

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
	c. den jeweiligen Stand der Planung, Bewilligung oder Realisierung; d. den Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme und die Priorisierung; e. die geschätzten Projektkosten; f. den Bedarf am Projekt mittels Nachweis der wirtschaftlichen und technischen Wirksamkeit des Projekts. 2 Die Mehrjahrespläne der Verteilnetze hoher Spannung sind von den Netzbetreibern innerhalb von neun Monaten nach Genehmigung des letzten Szenariorahmens durch den Bundesrat zu erstellen.	d. den Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme ~~und die Priorisierung~~; 2 Die Mehrjahrespläne der Verteilnetze mit einer Nennspannung von über 36 kV ~~hoher Spannung~~ sind von den Netzbetreibern innerhalb von achtzehn ~~neun~~ Monaten nach Genehmigung des letzten Szenariorahmens durch den Bundesrat zu erstellen.	bestätigen (Art. 22 Abs. 2bis StromVG). Dies erscheint nicht sachgerecht und kaum umsetzbar. Zu Abs. 1 Bst. b: Sinnvoll ist, auf das NOVA-Prinzip abzustellen. Dieses ist zudem analog Art. 9b Abs. 2 StromVG zu formulieren («Netzoptimierung vor -verstärkung vor -ausbau»). Zu Abs. 1 Bst. d: Beim Strategischen Netz 2025 führte Swissgrid keine Priorisierung der darin enthaltenen Projekte durch. Damit ein Projekt in das Strategische Netz aufgenommen wurde, musste es sich in allen betrachteten Szenarien als erforderlich (und damit prioritär) erweisen. Zu Abs. 2: Anpassung der Bezeichnung in Analogie zu Art. 5b Abs. 2. Zu Abs. 2: Verschiedene Netzbetreiber haben kantonsübergreifende Netze und müssen die Vorgaben verschiedener Kantone koordinieren. Dafür und auch für andere aufwändige Abklärungen sind neun Monate deutlich zu kurz. In neun Monaten ist keine verlässliche Zielnetzplanung (basierend auf dem Szenariorahmen) möglich bzw. würde im Experten-Markt eine künstliche Verknappung entstehen. Somit werden die Netzkosten unnötig erhöht. 18 Monate sind im Vergleich zu 4 Jahren für den Szenariorahmen immer noch kurz.
	Art. 6b Öffentlichkeitsarbeit der Kantone In der Leistungsvereinbarung nach Artikel 9e Absatz 2 StromVG kann nur für Öffentlichkeitsarbeit, die der Kanton über seinen eigenen Grundauftrag hinaus leistet, und für Öffentlichkeitsarbeit, die er in Erfüllung eines Auftrags des Bundes leistet, eine Entschädigung zugunsten des Kantons festgelegt werden.		
3. Kapitel: Netznutzung **1. Abschnitt: Jahres- und Kostenrechnung, Messwesen und Information**			
Art. 7 Jahres- und Kostenrechnung 1 Die Betreiber und Eigentümer von Verteil- und Übertragungsnetzen können	***Art. 7 Abs. 3 Bst. n und o***		

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
ihr Geschäftsjahr frei bestimmen. Als Geschäftsjahr kann insbesondere das Kalenderjahr oder das hydrologische Jahr festgesetzt werden. 2 Die Netzbetreiber und Netzeigentümer erarbeiten eine einheitliche Methode für die Erstellung der Kostenrechnung und erlassen dazu transparente Richtlinien. 3 In der Kostenrechnung müssen alle für die Berechnung der anrechenbaren Kosten notwendigen Positionen separat ausgewiesen werden, insbesondere: a. kalkulatorische Kapitalkosten der Netze; b. Anlagen, die auf Basis der Wiederbeschaffungspreise bewertet werden (nach Artikel 13 Absatz 4); c. Betriebskosten der Netze; d. Kosten der Netze höherer Netzebenen; e. Kosten der Systemdienstleistungen; f. Kosten für das Mess- und Informationswesen; f^{bis}. Kosten für intelligente Messsysteme; g. Verwaltungskosten; h. Kosten für notwendige Netzverstärkungen zur Einspeisung von elektrischer Energie aus Anlagen nach den Artikeln 15 und 19 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG); i. Kosten für Netzanschlüsse und Netzkostenbeiträge; j. weitere individuell in Rechnung gestellte Kosten; k. Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen; l. direkte Steuern; und m. Kosten für intelligente Steuer- und Regelsysteme einschliesslich der Vergütungen.	3 In der Kostenrechnung müssen alle für die Berechnung der anrechenbaren Kosten notwendigen Positionen separat ausgewiesen werden, insbesondere:		

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
4 Jeder Netzbetreiber und Netzeigentümer muss die Regeln ausweisen, nach welchen Investitionen aktiviert werden. 5 Er muss dem Netz Einzelkosten direkt und Gemeinkosten über verursachergerechte Schlüssel zuordnen. Die zu Grunde gelegten Schlüssel müssen sachgerecht, nachvollziehbar und schriftlich festgehalten sein sowie dem Grundsatz der Stetigkeit entsprechen. 6 Die Netzeigentümer liefern dem Netzbetreiber die für die Erstellung der Kostenrechnung notwendigen Angaben. 7 Die Netzbetreiber legen die Kostenrechnung der ElCom bis spätestens zum 31. August vor.	n. Kosten für innovative Massnahmen; und o. Kosten für die Sensibilisierung im Bereich der Verbrauchsreduktion.		
Art. 8 Messwesen und Informationsprozesse 1 Die Netzbetreiber sind für das Messwesen und die Informationsprozesse verantwortlich. 2 Sie legen dazu transparente und diskriminierungsfreie Richtlinien fest, insbesondere zu den Pflichten der Beteiligten, zum zeitlichen Ablauf und zur Form der zu übermittelnden Daten. Die Richtlinien müssen vorsehen, dass Dienstleistungen im Rahmen des Mess- und Informationswesens mit Zustimmung des Netzbetreibers auch von Dritten erbracht werden können. 3 Die Netzbetreiber stellen den Beteiligten fristgerecht, einheitlich und diskriminierungsfrei die Messdaten und Informationen zur Verfügung, die notwendig sind für: a. den Netzbetrieb;			

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
b. das Bilanzmanagement; c. die Energielieferung; d. die Anlastung der Kosten; e. die Berechnung der Netznutzungsentgelte; f. die Abrechnungsprozesse im Zusammenhang mit dem EnG und der Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV); g. die Direktvermarktung; und h. den Einsatz von intelligenten Steuer- und Regelsystemen. 3bis Sie dürfen den Bezügern die Leistungen nach Absatz 3 nicht zusätzlich zum Netznutzungsentgelt in Rechnung stellen. Werden Leistungen nach Absatz 3 von Dritten erbracht, so müssen sie diese angemessen entschädigen. 4 Die Netzbetreiber liefern den Verantwortlichen von Bilanzgruppen sowie anderen Beteiligten im Einverständnis mit den betroffenen Endverbrauchern oder Erzeugern auf Begehren und gegen eine kostendeckende Abgeltung zusätzliche Daten und Informationen. Es müssen alle in den letzten fünf Jahren erhobenen Daten geliefert werden.			
Art. 8a Intelligente Messsysteme 1 Für das Messwesen und die Informationsprozesse sind bei den Endverbrauchern und den Erzeugern intelligente Messsysteme einzusetzen. Diese bestehen aus folgenden Elementen: a. einem elektronischen Elektrizitätszähler beim Endverbraucher oder Erzeuger, der: 1. Wirkenergie und Blindenergie erfasst,	***Art. 8a Abs. 1 Einleitungsteil, Bst. a Einleitungssatz und Ziff. 3 sowie Abs. 2 Bst. c*** 1 Für das Messwesen und die Informationsprozesse sind bei den Endverbrauchern, Erzeugern und Speichern intelligente Messsysteme einzusetzen. Diese bestehen aus folgenden Elementen: a. einem beim Endverbraucher, Erzeuger oder Speicher installierten elektronischen Elektrizitätszähler, der:	**Art. 8a** 1 Für das Messwesen und die Informationsprozesse sind bei Endverbrauchern, sowie bei direkt am Netz angeschlossenen Erzeugern und Speichern bis 1 kV intelligente Messsysteme einzusetzen. Diese bestehen aus folgenden Elementen: a. …	**Art. 8a** Zu Abs. 1: Um die Kosteneffizienz zu verbessern und klare Schnittstellen zu schaffen, sollte der Verteilnetzbetreiber keine Messungen hinter der Übergabemessung installieren müssen. Beispielsweise sollen PV-Anlagen oder Speicher hinter dem Hauptzähler nicht durch den Netzbetreiber gemessen werden. Bei den Erzeugern sind wohl kleinere Anlagen (typischerweise PV-Anlagen) gemeint. Gemäss der Formulierung müsste jedoch bei jedem Erzeuger (also auch bei einem 500 MW-Speicherkraftwerk) ein Smart-Meter eingesetzt werden. Anschlüsse auf höheren Netzebenen sowie Netzübergänge können aus technischen Gründen nicht mit intelligenten Messsystemen ausgerüstet werden.

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
2. Lastgänge mit einer Periode von fünfzehn Minuten ermittelt und mindestens sechzig Tage speichert, 3. über Schnittstellen verfügt, wovon eine zur bidirektionalen Kommunikation mit einem Datenbearbeitungssystem reserviert ist und eine andere für den Endverbraucher oder den Erzeuger, die ihm mindestens ermöglicht, Messwerte im Moment ihrer Erfassung sowie die Lastgänge nach Ziffer 2 abzurufen, und 4. Unterbrüche der Stromversorgung erfasst und protokolliert; b. einem digitalen Kommunikationssystem, das die automatisierte Datenübermittlung zwischen dem Elektrizitätszähler und dem Datenbearbeitungssystem gewährleistet; und c. einem Datenbearbeitungssystem, mit dem die Daten abgerufen werden.	3. Schnittstellen aufweist, insbesondere eine für die bidirektionale Kommunikation mit einem Datenbearbeitungssystem und eine andere für den Betroffenen, die ihm mindestens ermöglicht, Messwerte im Moment ihrer Erfassung sowie die Lastgänge nach Ziffer 2 abzurufen, und	3. Schnittstellen aufweist, insbesondere eine für die bidirektionale Kommunikation mit einem Datenbearbeitungssystem und eine andere für den Netznutzer ~~Betroffenen~~, die ihm mindestens ermöglicht, Messwerte im Moment ihrer Erfassung über die Kundenschnittstelle sowie die Lastgänge über das Erfassungssystem der Verteilnetzbetreiber oder die Internetplattform ~~nach Ziffer 2~~ abzurufen, und	Die Produzenten und Endverbraucher auf höheren Netzebenen sind in der Regel mit eigenen Leit- und Steuersystemen ausgerüstet und benötigen keinen Smart Meter des Verteilnetzbetreibers. Zu Abs. 1 Bst. a Ziff. 3: Der «Betroffene» ist ein neuer Begriff, der unklar und nicht definiert ist. Der Begriff «Netznutzer» wird in den Branchendokumenten bereits verwendet und beinhaltet alle am Netz angeschlossenen Verteilnetznetzbetreiber, Endverbraucher, Produzenten und Speicherbetreiber. Zu Abs. 1 Bst. a Ziff. 3: Wenn gleichzeitig sowohl die Lastgänge der letzten Tage, als auch die Echtzeitdaten über die gleiche Schnittstelle abgerufen werden müssen, ist dies heute nicht machbar und technisch sehr aufwändig. Um die Kosten nicht unnötig zu erhöhen, ist auf diese gleichzeitige Datenausgabe zu verzichten.
2 Die Elemente eines solchen intelligenten Messsystems funktionieren so zusammen, dass: a. zwecks Interoperabilität verschiedene Typen von Elektrizitätszählern identifiziert und verwaltet werden; b. der Teil der Software der Elektrizitätszähler nach Absatz 1 Buchstabe a, der keine Auswirkungen auf messtechnische Eigenschaften hat, aktualisiert werden kann;	2 Die Elemente eines solchen intelligenten Messsystems funktionieren so zusammen, dass:	2 ...	
c. den Endverbrauchern und Erzeugern ihre Messdaten, namentlich Lastgangwerte, verständlich dargestellt werden;	c. die Messdaten des Betroffenen, namentlich die Lastgangwerte, für diesen verständlich dargestellt werden;	c. die Messdaten des Netznutzers ~~Betroffenen~~, namentlich die Lastgangwerte, für diesen verständlich dargestellt werden;	Zu Abs. 2 Bst. c: Siehe Bemerkung zu Art. 8a Abs. 1 Bst. a Ziff. 3.

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
d. andere digitale Messmittel sowie intelligente Steuer- und Regelsysteme des Netzbetreibers eingebunden werden können; und e. Manipulationen und andere Fremdeinwirkungen am Elektrizitätszähler erkannt, protokolliert und gemeldet werden. 3 Bei Bauten und Anlagen, die dem Bundesgesetz vom 23. Juni 1950 über den Schutz militärischer Anlagen unterstehen, müssen keine intelligenten Messsysteme eingesetzt werden. Die ElCom kann zudem befristete und unbefristete Ausnahmen von der Pflicht zum Einsatz eines intelligenten Messsystems oder eines Elements davon gewähren, wenn ein solcher Einsatz in Bezug auf den Aufwand unverhältnismässig wäre. 4 Elektronische Elektrizitätszähler nach Absatz 1 Buchstabe a unterstehen der Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006 und den entsprechenden Ausführungsvorschriften des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, sofern sie in deren Geltungsbereich fallen.		3 Bei Bauten und Anlagen, die dem Bundesgesetz vom 23. Juni 1950 über den Schutz militärischer Anlagen unterstehen, müssen keine intelligenten Messsysteme eingesetzt werden. 3bis Die ElCom kann <u>für einzelne Zähler oder Gruppen von Installationen</u> zudem befristete und unbefristete Ausnahmen ...	Zu Abs. 3/3bis: Die ElCom sollte auch die Kompetenz bekommen, für Gruppen von Zählern (z.B. für alle Produktionsanlagen bis 2 kVA) Ausnahmen zu gewähren, wenn die Installation von intelligenten Messsystemen bei diesen zu unverhältnismässigen Kosten führen würde.
Art. 8b Datensicherheitsprüfung 1 Es dürfen nur intelligente Messsysteme eingesetzt werden, deren Elemente erfolgreich auf die Gewährleistung der Datensicherheit hin geprüft wurden. 2 Die Netzbetreiber und die Hersteller erlassen für diese Prüfung auf der Basis einer Schutzbedarfsanalyse des BFE Richtlinien, die die zu prüfenden Elemente, die Anforderungen an diese und die Art und Weise der Prüfung festlegen. 3 Die Prüfung wird vom Eidgenössischen Institut für Metrologie durchgeführt. Es			

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
kann Dritte mit der Erfüllung dieser Aufgabe oder Teilen davon betrauen.			
Art. 8c Intelligente Steuer- und Regelsysteme für den Netzbetrieb 1 Wenn ein Endverbraucher oder ein Erzeuger zustimmt, dass bei ihm ein intelligentes Steuer- und Regelsystem für den sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetrieb zum Einsatz gelangt, vereinbart er mit dem Netzbetreiber insbesondere: a. die Installation des Systems; b. wie das System eingesetzt wird; c. wie der Einsatz des Systems vergütet wird. 2 Die Vergütung nach Absatz 1 Buchstabe c muss auf sachlichen Kriterien beruhen und darf nicht diskriminierend sein. 3 Der Netzbetreiber macht die für einen Vertragsabschluss über Steuerung und Regelung relevanten Informationen, insbesondere die Vergütungsansätze, öffentlich zugänglich. 4 Er gewährt Dritten den diskriminierungsfreien Zugang zu den intelligenten Steuer- und Regelsystemen, deren Kapital- und Betriebskosten an die Netzkosten angerechnet werden, sofern durch den Zugang der sichere Netzbetrieb nicht gefährdet wird. 5 Im Hinblick auf die Abwendung einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs darf der Netzbetreiber beim Endverbraucher oder beim Erzeuger auch ohne dessen Zustimmung ein intelligentes Steuer- und Regelsystem installieren. 6 Im Fall einer solchen Gefährdung darf er dieses System auch ohne Zustimmung des Endverbrauchers oder des Erzeugers einsetzen. Ein solcher Einsatz hat Vorrang vor Steuerungen	***Art. 8c Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 5 und 6*** 1 Wenn ein Endverbraucher, ein Erzeuger oder ein Speicherbetreiber zustimmt, dass bei ihm ein intelligentes Steuer- und Regelsystem für den sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetrieb zum Einsatz gelangt, vereinbart er mit dem Netzbetreiber insbesondere: … 5 Im Hinblick auf die Abwendung einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs darf der Netzbetreiber auch ohne Zustimmung des Betroffenen ein intelligentes Steuer- und Regelsystem installieren. 6 Im Fall einer solchen Gefährdung darf er dieses System auch ohne Zustimmung des Betroffenen einsetzen. Ein solcher Einsatz hat Vorrang vor Steu-	**Art. 8c** 4 *Streichen*	**Art. 8c** Diese wesentliche Bestimmung mit massiven Auswirkungen auf Cyber Security hat der VSE schon im Rahmen seiner Stellungnahme zu den Verordnungen der Energiestrategie 2050 abgelehnt. Im StromVG gibt es keine Grundlage für diesen wesentlichen Eingriff in die Eigentumsrechte der Verteilnetzbetreiber und die Sicherheit der kritischen Infrastruktur. Aus Sicht der Informationssicherheit ist jeglicher Zugriff Dritter zu kritischen IT-Systemen ein nicht vertretbares Risiko. Abs. 4 ist daher unverhältnismässig. Er wiederspricht zudem der Branchenempfehlung «Grundschutz für Operational Technology in der Stromversorgung», welche auf dem «Minimalstandard zur IKT-Resilienz» des BWL basiert. Aus diesen Gründen sind auch keine ähnlichen Regelungen aus dem Ausland bekannt. Abs. 4 ist folglich ersatzlos zu streichen.

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
durch Dritte. Der Netzbetreiber informiert die betroffenen Endverbraucher und Erzeuger mindestens jährlich sowie auf Anfrage über die nach diesem Absatz getätigten Einsätze.	erungen durch Dritte. Der Netzbetreiber informiert die Betroffenen mindestens jährlich sowie auf Anfrage über die nach diesem Absatz getätigten Einsätze.		
Art. 8d Umgang mit Daten aus intelligenten Mess-, Steuer- und Regelsystemen 1 Netzbetreiber dürfen die Daten aus dem Einsatz von Mess-, Steuer- und Regelsystemen ohne Einwilligung der betroffenen Person zu folgenden Zwecken bearbeiten: a. Persönlichkeitsprofile und Personendaten in pseudonymisierter Form, einschliesslich Lastgangwerte von fünfzehn Minuten und mehr: für die Messung, Steuerung und Regelung, für den Einsatz von Tarifsystemen sowie für den sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetrieb, die Netzbilanzierung und die Netzplanung; b. Persönlichkeitsprofile und Personendaten in nicht pseudonymisierter Form einschliesslich Lastgangwerte von fünfzehn Minuten und mehr: für die Abrechnung der Energielieferung, des Netznutzungsentgelts und der Vergütung für den Einsatz von Steuer- und Regelsystemen. 2 Sie dürfen die Daten aus dem Einsatz von Messsystemen ohne Einwilligung der betroffenen Person folgenden Personen weitergeben: a. Persönlichkeitsprofile und Personendaten in pseudonymisierter oder geeignet aggregierter Form: den Beteiligten nach Artikel 8 Absatz 3;		**Art. 8d**	**Art. 8d**

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
b. die Informationen zur Entschlüsselung der Pseudonyme: den Energielieferanten des betreffenden Endverbrauchers. 3 Die Personendaten und Persönlichkeitsprofile werden nach zwölf Monaten vernichtet, sofern sie nicht abrechnungsrelevant oder anonymisiert sind. 4 Der Netzbetreiber ruft die Daten von intelligenten Messsystemen maximal einmal täglich ab, sofern der Netzbetrieb nicht eine häufigere Abrufung erfordert. 5 Er gewährleistet die Datensicherheit von Mess-, Steuer- und Regelsystemen. Er beachtet dabei insbesondere die Artikel 8–10 der Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz sowie allfällige internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen.		3 Die Personendaten und Persönlichkeitsprofile werden nach <u>fünf Jahren</u> ~~zwölf Monaten~~ vernichtet, sofern sie nicht abrechnungsrelevant oder anonymisiert sind.	Verschiedene Aufgaben des Netzbetreibers erfordern, die Daten länger aufbewahren zu können. So kann ein Vergleich des Energieverbrauchs für einen interessierten Endverbraucher nur dann angeboten werden, wenn diese Daten auch gespeichert werden dürfen. Um die Netzplanung noch effizienter zu gestalten, müssten die Ein- und Ausspeisungen pro Anschlusspunkt auch länger als 12 Monate gespeichert werden können.
Art. 9 Rechnungsstellung Auf Verlangen des Endverbrauchers stellt der Netzbetreiber die Rechnung für die Netznutzung dem Energielieferanten zu. Schuldner des Netznutzungsentgeltes bleibt der Endverbraucher.			
Art. 10 Veröffentlichung der Informationen Die Netzbetreiber veröffentlichen die Informationen nach Artikel 12 Absatz 1 StromVG und die gesamten Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen bis spätestens am 31. August, unter anderem über eine einzige frei zugängliche Adresse im Internet.			
2. Abschnitt: Netzzugang und Netznutzungsentgelt			

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
Art. 11 Netzzugang der Endverbraucher 1 Massgebend für den Anspruch auf Netzzugang von Endverbrauchern ist der innerhalb der letzten 12 Monate vor der letzten Ablesung ausgewiesene Jahresverbrauch. Als Jahresverbrauch gilt die Summe der vom Endverbraucher pro Verbrauchsstätte und Jahr bezogenen elektrischen Energie und der selbst erzeugten elektrischen Energie. Eine Verbrauchsstätte ist eine Betriebsstätte eines Endverbrauchers, die eine wirtschaftliche und örtliche Einheit bildet und einen tatsächlichen eigenen Jahresverbrauch aufweist, unabhängig davon, ob sie über einen oder mehrere Ein- bzw. Ausspeisepunkte verfügt. 2 Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh, die nicht bereits Elektrizität gestützt auf einen schriftlichen, individuell ausgehandelten Liefervertrag beziehen, können dem Betreiber des Verteilnetzes in ihrem Netzgebiet jeweils bis zum 31. Oktober mitteilen, dass sie von ihrem Anspruch auf Netzzugang ab 1. Januar des folgenden Jahres Gebrauch machen. Damit entfällt die Lieferpflicht des Betreibers des Verteilnetzes nach Artikel 6 StromVG endgültig. 3 Ein Endverbraucher mit einem geschätzten Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh, der neu an das Verteilnetz angeschlossen wird, teilt dem Netzbetreiber 2 Monate vor Inbetriebnahme seines Anschlusses mit, ob er von seinem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch macht. 4 Anspruch auf Netzzugang haben auch Endverbraucher, die an Elektrizitätsleitungen mit kleiner räumlicher Aus-			

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
dehnung zur Feinverteilung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a StromVG angeschlossen sind, sofern sie einen Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh aufweisen. Die betroffenen Parteien vereinbaren die Modalitäten zur Nutzung dieser Elektrizitätsleitungen.			
Art. 12 Anrechenbare Betriebskosten 1 Als anrechenbare Betriebskosten gelten zusätzlich zu jenen nach Artikel 15 Absatz 2 StromVG die Entgelte an Dritte für Dienstbarkeiten. 2 Die Netzbetreiber legen transparente, einheitliche und diskriminierungsfreie Richtlinien für die Ermittlung der Betriebskosten fest.	***Art. 12 Abs. 1*** 1 *Aufgehoben*	**Art. 12** 1 *gemäss geltendem Recht, jedoch:* Als anrechenbare Betriebskosten ~~gelten zusätzlich zu jenen~~ nach Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c StromVG gelten die jährlich entschädigten Entgelte an Dritte für Dienstbarkeiten und Rechte. 3 Sämtliche Kosten eines Netzbetreibers im Zusammenhang mit einem automatischen oder manuellen Lastabwurf sind anrechenbar. Die ElCom kann davon die Kosten eines ausgeführten Lastabwurfs auf Antrag des betroffenen Netzbetreibers einer anderen Netzebene zuweisen.	**Art. 12** Zu Abs. 1: Netzbetreiber benötigen für den Bau und den Betrieb ihrer Netze unterschiedliche Dienstbarkeiten und Rechte. Dass die Kosten durch die Entgeltzahlung an Dritte grundsätzlich anrechenbar sind, hat der Verordnungsgeber bereits mit Inkrafttreten der StromVV in Art. 12 Abs. 1 festgehalten. Dass dies unter dem Begriff Betriebskosten erfolgte, lag daran, dass sich der Verordnungsgeber quasi vom Bild einer Miete leiten liess. Tatsächlich handelt es bei den Dienstbarkeiten analog zu einer Miete um zeitbezogene Abgeltungen. In der Praxis besteht jedoch ein relevanter Unterschied bei der eigentlichen Zahlung. Während eine Mietzahlung meist nur einen oder mehrere Monate abgilt, werden mit einer Dienstbarkeitszahlung häufig mehrere Jahre bzw. Jahrzehnte im Voraus abgegolten. Grund ist einzig und allein der vermiedene Aufwand, den beispielsweise eine jährliche Entgeltzahlung für ein solch grosse Anzahl an Dienstbarkeiten mit sich bringen würde. In Übereinstimmung mit sämtlichen Rechnungslegungsstandards werden solche Vorauszahlungen aktiviert und über die Dauer der Dienstbarkeit abgeschrieben. Der Nutzen der Zahlungen liegt schliesslich nicht im Geschäftsjahr, in dem die Zahlung erfolgte. Es soll Klarheit geschaffen werden, dass diese Praxis weiterhin bestehen bleibt. Schliesslich haben auch weder der Bundesrat in seiner Botschaft / erläuterndem Bericht noch das Parlament in der Debatte zum Ausdruck gebracht, dass mit der neuen Regelung auf Gesetzesstufe eine Praxisänderung herbeigeführt werden soll. Es ist ein Anliegen des VSE, dass der Bundesrat im erläuternden Bericht festhält, welche Rechte unter Art. 15 Abs. 2 Bst. c StromVV zu verstehen sind. Aus Sicht der Branche können dies insbesondere keine Baurechte und Anlagennutzungsrechte sein, die einen eigentumsähnlichen Charakter haben. Zu Abs. 3: Siehe Bemerkung zu Art. 5 Abs. 2 und 4.

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
Art. 13 Anrechenbare Kapitalkosten 1 Die Netzbetreiber legen in transparenten und diskriminierungsfreien Richtlinien für die verschiedenen Anlagen und Anlageteile einheitliche und sachgerechte Nutzungsdauern fest. 2 Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen berechnen sich aufgrund der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten der bestehenden Anlagen bei linearer Abschreibung über eine festgelegte Nutzungsdauer auf den Restwert Null. Als Anschaffungs- bzw. Herstellkosten gelten nur die Baukosten der betreffenden Anlagen. 3 Für die jährliche Verzinsung der für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerte gilt Folgendes: a. Als betriebsnotwendige Vermögenswerte dürfen höchstens berechnet werden: 1. die Anschaffungs- bzw. Herstellrestwerte der bestehenden Anlagen, die sich aufgrund der Abschreibungen nach Absatz 2 per Ende des Geschäftsjahres ergeben; und 2. das betriebsnotwendige Nettoumlaufvermögen. b. Der kalkulatorische Zinssatz entspricht dem Satz der durchschnittlichen Kosten des eingesetzten Kapitals (durchschnittlicher Kapitalkostensatz, Weighted Average Cost of Capital, WACC). 3bis Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) legt den WACC jährlich nach Anhang 1 fest. 4 Können die ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten für bestehende Anlagen ausnahmsweise nicht mehr festgestellt werden, so sind sie wie folgt zu berechnen: Die Wiederbeschaffungspreise werden transparent		**Art. 13**	**Art. 13**

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
mit sachgerechten, offiziell ausgewiesenen Preisindizes auf den Anschaffungs- bzw. Herstellzeitpunkt zurückgerechnet. Bereits in Rechnung gestellte Betriebs- und Kapitalkosten für betriebsnotwendige Vermögenswerte sind dabei in Abzug zu bringen. In jedem Fall ist höchstens der Wert einer vergleichbaren Anlage anrechenbar. Vom so ermittelten Wert sind 20 Prozent in Abzug zu bringen.		5 Als anrechenbare Kapitalkosten gelten zusätzlich zu jenen nach Artikel 15 Absatz 3 StromVG die einmalig entschädigten Entgelte an Dritte für Dienstbarkeiten und Rechte.	Siehe Bemerkung zu Art. 12 Abs. 1.
Art. 13a Anrechenbare Kosten von Mess-, Steuer- und Regelsystemen Als anrechenbare Kosten gelten: a. die Kapital- und Betriebskosten von Messsystemen nach dieser Verordnung; b. die Kapital- und Betriebskosten von Steuer- und Regelsystemen, die im Sinn von Artikel 8c eingesetzt werden, einschliesslich der Vergütung, die dem Endverbraucher oder dem Erzeuger ausgerichtet wird.	***Art. 13a Bst. b*** Als anrechenbare Kosten gelten: b. die Kapital- und Betriebskosten von Steuer- und Regelsystemen, die im Sinn von Artikel 8c eingesetzt werden, einschliesslich der ausgerichteten Vergütung (Art. 8c Abs. 1 Bst. c).		
	Art. 13b Anrechenbare Kosten von innovativen Massnahmen für intelligente Netze 1 Als innovative Massnahme für intelligente Netze gilt das Nutzbarmachen und Nutzen neuartiger Methoden und Produkte aus Forschung und Entwicklung zum Zwecke der Erhöhung der Sicherheit, Leistungsfähigkeit oder Effizienz des Netzes. 2 Die Kosten solcher Massnahmen gelten wie folgt als anrechenbar, wobei jährlich insgesamt höchstens 500 000 Franken angerechnet werden dürfen:	**Art. 13b** 1 Als innovative Massnahme für intelligente Netze gilt das Nutzbarmachen und Nutzen neuartiger Methoden und Produkte aus Forschung und Entwicklung zum Zwecke der künftigen Erhöhung der Sicherheit, Leistungsfähigkeit oder Effizienz des Netzes. 2 Die Kosten solcher Massnahmen gelten bis 1 Prozent der jährlichen Kapital- und Betriebskosten ~~wie folgt~~ als anrechenbar.~~, wobei jährlich insgesamt höchstens 500 000 Franken angerechnet werden dürfen:~~	**Art. 13b** Zu Abs. 1: Dieser Artikel bezieht sich auf die Ausnahmeregelung von Art. 15 Abs. 1 StromVG. Kosten von innovativen Massnahmen, welche die Kriterien «sicheres, leistungsfähiges und effizientes Netz» erfüllen, sind unabhängig von dieser Sonderregelung anrechenbar. Dies soll dadurch klargestellt werden, dass es sich um die *künftige* Erhöhung der Sicherheit, Leistungsfähigkeit oder Effizienz des Netzes geht. Das Nutzen von neuartigen Methoden und Produkten für die *aktuelle* Sicherheit, Leistungsfähigkeit oder Effizienz des Netzes sind davon unabhängig in vollem Umfang anrechenbar. Zu Abs. 2: Der Verordnungsentwurf sieht eine doppelte Deckelung der Kosten vor. Dies verunmöglicht grossen Netzbetreibern

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
	a. als Kapitalkosten bis zu einem Betrag von höchstens 0,5 Prozent der anrechenbaren Kapitalkosten des Netzbetreibers im jeweiligen Jahr; und b. als Betriebskosten bis zu einem Betrag von höchstens 0,5 Prozent der anrechenbaren Betriebskosten des Netzbetreibers im jeweiligen Jahr. 3 Die Netzbetreiber dokumentieren ihre innovativen Massnahmen nach den von der ElCom festgelegten Mindestanforderungen und veröffentlichen die Dokumentation an zentraler Stelle. Sie beschreiben namentlich das Projekt, die angewendete Methode, den erwarteten und erzielten Nutzen sowie die Auslagen.	~~a. als Kapitalkosten bis zu einem Betrag von höchstens 0,5 Prozent der anrechenbaren Kapitalkosten des Netzbetreibers im jeweiligen Jahr; und~~ ~~b. als Betriebskosten bis zu einem Betrag von höchstens 0,5 Prozent der anrechenbaren Betriebskosten des Netzbetreibers im jeweiligen Jahr.~~	angemessene Aktivitäten im Bereich innovativer Massnahmen für intelligente Netze. Auf die Obergrenze von jährlich 500'000 CHF pro Netzbetreiber ist deshalb zu verzichten. Durch die Verordnungsbestimmung sollen die Kosten von intelligenten Massnahmen auf ein vernünftiges Ausmass beschränkt werden. Ob die entsprechenden Kosten den Betriebs- oder Kapitalkosten zuzuordnen sind, ist in diesem Zusammenhang irrelevant. Auf die Unterscheidung ist deshalb zu verzichten. Andernfalls kann die groteske Situation entstehen, dass teurere Projekte anrechenbar sind, kostengünstigere jedoch nicht, nur weil die teureren Projekte ein anderes Verhältnis von Kapital- und Betriebskosten aufweisen.
	Art. 13c Anrechenbare Kosten von Massnahmen zur Sensibilisierung im Bereich der Verbrauchsreduktion 1 Als Massnahme zur Sensibilisierung im Bereich der Verbrauchsreduktion gilt es, wenn der Netzbetreiber die Messdaten der Endverbraucher in seinem Netzgebiet so bearbeitet, dass diese ihren individuellen täglichen, wöchentlichen und monatlichen Elektrizitätsverbrauch mit demjenigen anderer Endverbraucher mit gleichartiger Verbrauchscharakteristik vergleichen können. 2 Die Kosten solcher Massnahmen gelten bis zu einem Betrag von höchstens 0,5 Prozent der anrechenbaren Betriebskosten des Netzbetreibers im betreffenden Jahr, höchstens aber bis zu einem Betrag von 250 000 Franken pro Jahr, als anrechenbare Betriebskosten.	**Art. 13c Anrechenbare Kosten von Massnahmen zur Sensibilisierung im Bereich der Verbrauchsreduktion <u>und Lastoptimierung</u>** 1 Als Massnahme zur Sensibilisierung im Bereich der Verbrauchsreduktion <u>und der Lastoptimierung</u> gilt es <u>insbesondere</u>, wenn der Netzbetreiber die Messdaten der Endverbraucher in seinem Netzgebiet so bearbeitet, dass diese ihren individuellen ~~täglichen, wöchentlichen und monatlichen~~ Elektrizitätsverbrauch <u>über verschiedene Zeitperioden</u> mit demjenigen anderer Endverbraucher mit gleichartiger Verbrauchscharakteristik vergleichen können. 2 Die Kosten solcher Massnahmen gelten bis zu einem Betrag von höchstens 0,5 Prozent der anrechenbaren Betriebskosten des Netzbetreibers im betreffenden Jahr~~, höchstens aber bis zu einem Betrag von 250 000 Franken pro Jahr,~~ als anrechenbare Betriebskosten.	**Art. 13c** Es gibt eine Vielzahl von möglichen Massnahmen zur Sensibilisierung im Bereich der Verbrauchsreduktion. Es ist nicht sachgerecht, diese auf die Bearbeitung von Messdaten zu beschränken. Sinnvollerweise beschränkt sich diese Regelung zudem nicht nur auf die Verbrauchsreduktion, sondern ermöglicht auch Massnahmen um das Verhalten der Kunden zur optimalen Nutzung der Netze zu verändern. Dies ist für eine erfolgreiche und effiziente Umsetzung der Energiestrategie 2050 notwendig. Dazu müssen alle verfügbaren Daten wie Erzeugung und Speicher visualisiert werden. Eine doppelte Deckelung des Kostendachs verhindert bei grösseren Netzbetreibern die Umsetzung sinnvoller Massnahmen.

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
	Art. 13d Anrechenbare Kosten von Informationsmassnahmen und von Öffentlichkeitsarbeit 1 Als anrechenbare Kosten von Informationsmassnahmen gelten die Kosten des Netzbetreibers für die Bereitstellung von schriftlichen oder mündlichen Informationen im Rahmen eines Vorhabens, namentlich über Umfang, Notwendigkeit und zeitlichen Ablauf des Vorhabens sowie über dessen voraussichtliche Auswirkungen auf Umwelt, Raum und Betroffene, soweit diese Informationen notwendig sind, um den vom Vorhaben Betroffenen die Meinungsbildung und die allfällige Mitwirkung am Verfahren zu ermöglichen (Art. 15 Abs. 3bis Bst. b StromVG). 2 Als anrechenbare Kosten von Öffentlichkeitsarbeit gelten die vom BFE bei den Netzbetreibern erhobenen Gebühren für die Öffentlichkeitsarbeit der Kantone. nach Artikel 6b. 3 Die anrechenbaren Kosten nach diesem Artikel gelten als anrechenbare Betriebskosten.	**Art. 13d Anrechenbare Kosten von Informationsmassnahmen und <u>Gebühren</u> ~~von Öffentlichkeitsarbeit~~** 1 Als anrechenbare Kosten von Informationsmassnahmen <u>gemäss Art. 15 Abs. 3bis Bst. b StromVG</u> gelten die Kosten des Netzbetreibers für die Bereitstellung <u>und Verbreitung</u> von ~~schriftlichen oder mündlichen~~ Informationen <u>sämtlicher Art</u> im Rahmen eines Vorhabens, namentlich über Umfang, Notwendigkeit und zeitlichen Ablauf des Vorhabens sowie über dessen voraussichtliche Auswirkungen auf Umwelt, Raum und Betroffene, soweit diese Informationen notwendig sind, um den vom Vorhaben Betroffenen <u>und anderen Interessierten</u> die Meinungsbildung und die allfällige Mitwirkung am Verfahren zu ermöglichen (Art. 15 Abs. 3bis Bst. b StromVG). 2 Als anrechenbare Kosten ~~von Öffentlichkeitsarbeit~~ gelten die vom BFE bei den Netzbetreibern erhobenen Gebühren für die Öffentlichkeitsarbeit der Kantone nach Artikel 6b. 3 *Streichen*	**Art. 13d** Zu Abs. 1: Es ist klarzustellen, dass neben den projektspezifischen Informationsmassnahmen gemäss Art. 15 Abs. 3bis lit. b StromVG auch allgemeine Informationsmassnahmen existieren. Diese allgemeinen Informationsmassnahmen sollen unverändert anrechenbar sein. So stellt Swissgrid z. B. auf ihrer Webseite allgemeine Informationen über die Funktionsweise der Stromnetze zur Verfügung. Auch die Verbreitung von Informationen muss anrechenbar sein, nicht nur deren Bereitstellung. Es sollen alle Arten von Informationen möglich sein, neben mündlichen und schriftlichen Informationen fallen insbesondere auch visuelle Informationen in Betracht (Graphiken, Bilder, Videos, etc.). Es ist zu ermöglichen, dass neben den Betroffenen auch andere Interessierte informiert werden können, insbesondere Politiker und Medienschaffende, die als Multiplikatoren wirken. Zu Titel und Abs. 2: Unter Kosten von Öffentlichkeitsarbeit sind diejenigen des Netzbetreibers zu erfassen. Gebühren des BFE sind keine entsprechenden Kosten und nicht dort zu erfassen. Zu Abs. 3: Ob Betriebskosten und Kapitalkosten vorliegen, ist im Einzelfall nach den üblichen Regeln der Rechnungslegung zu bestimmen.
Art. 14 Grenzüberschreitende Netznutzung 1 Für die Berechnung der durch grenzüberschreitende Lieferungen nach Artikel 16 StromVG verursachten Kosten bleiben internationale Regelungen vorbehalten. 2 Die Einnahmen aus der grenzüberschreitenden Nutzung des Übertragungsnetzes im Zusammenhang mit dem Ausgleich zwischen europäischen Übertragungsnetzbetreibern («Inter-			

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
Transmission System Operator-Compensation», ITC) sind nach Abzug der Aufsichtsabgabe nach Artikel 28 StromVG vollumfänglich für die Deckung der anrechenbaren Kosten des Übertragungsnetzes zu verwenden. 3 Bei der Berechnung der Einnahmen nach Absatz 2 können nur jene Mindererlöse abgezogen werden, welche nicht einem bestimmten Verursacher zugeordnet werden können oder welche aus einer Ausnahme beim Netzzugang für Netzkapazitäten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz resultieren (Artikel 17 Absatz 6 StromVG). Die übrigen Mindererlöse werden den Verursachern nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c in Rechnung gestellt.			
Art. 15 Anlastung von Kosten des Übertragungsnetzes 1 Die nationale Netzgesellschaft stellt individuell in Rechnung: a. den Netzbetreibern und den direkt am Übertragungsnetz angeschlossenen Endverbrauchern die Kosten für den Ausgleich von Wirkverlusten und die Lieferung von Blindenergie, die sie verursacht haben; b. den Bilanzgruppen die Kosten für die Ausgleichsenergie (inklusive Anteile der Leistungsvorhaltung für die Sekundär- und Tertiärregelung) und das Fahrplanmanagement, die sie verursacht haben; c. den Verursachern von Mindererlösen für die grenzüberschreitende Netznutzung den entsprechenden Betrag. Das UVEK kann für die Gewährung von Ausnahmen nach Artikel 17 Absatz 6 StromVG abweichende Regeln vorsehen.			

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
2 Sie stellt den Netzbetreibern und den am Übertragungsnetz direkt angeschlossenen Endverbrauchern entsprechend der bezogenen elektrischen Energie der Endverbraucher folgende Kosten in Rechnung: a. die Kosten für Systemmanagement, Messdatenmanagement, Schwarzstart- und Inselbetriebsfähigkeit von Erzeugern, Spannungshaltung, Primärregelung und die Anteile der Leistungsvorhaltung für die Sekundär- und Tertiärregelung, welche nicht einer Bilanzgruppe zugeordnet werden können. Die ElCom legt jährlich den Höchstbetrag fest; b. die Kosten für notwendige Netzverstärkungen zur Einspeisung von elektrischer Energie aus Anlagen nach den Artikeln 15 und 19 EnG. 3 Sie stellt den am Übertragungsnetz direkt angeschlossenen Endverbrauchern und Netzbetreibern diskriminierungsfrei und zu einem für die Regelzone Schweiz einheitlichen Tarif die verbleibenden anrechenbaren Kosten sowie Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen wie folgt in Rechnung: a. zu 30 Prozent entsprechend der elektrischen Energie, die von am Netz direkt angeschlossenen Endverbrauchern bzw. von allen am Netz der tieferen Netzebenen angeschlossenen Endverbrauchern bezogen wurde; b. zu 60 Prozent entsprechend dem jährlichen Mittelwert der tatsächlichen monatlichen Höchstleistungen, die jeder direkt angeschlossene Endverbraucher und jedes Netz der tieferen Netzebene vom Übertragungsnetz beansprucht; c. zu 10 Prozent zu einem fixen Grundtarif pro Ausspeisepunkt im Übertragungsnetz.			

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
Art. 16 Anlastung von Kosten des Verteilnetzes 1 Die nicht individuell in Rechnung gestellten anrechenbaren Kosten, Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen sowie der Anteil für ein Netz der höheren Netzebene werden den am betreffenden Netz direkt angeschlossenen Endverbrauchern und Netzbetreibern wie folgt angelastet: a. zu 30 Prozent entsprechend der elektrischen Energie, die von am Netz direkt angeschlossenen Endverbrauchern bzw. von allen am Netz der tieferen Netzebenen angeschlossenen Endverbrauchern bezogen wurde; b. zu 70 Prozent entsprechend dem jährlichen Mittelwert der tatsächlichen monatlichen Höchstleistungen, welche direkt angeschlossene Endverbraucher und die Netze der tieferen Netzebene vom Netz der höheren Netzebene beanspruchen. 2 Das Entgelt für die Netznutzung darf pro Netzebene die anrechenbaren Kosten sowie Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen dieser Netzebene nicht übersteigen. 3 Entstehen in Verteilnetzen durch Anschluss oder Betrieb von Erzeugungsanlagen unverhältnismässige Mehrkosten, sind diese nicht Teil der Netzkosten, sondern sie müssen in einem angemessenen Umfang von den Erzeugern getragen werden.			
Art. 17 Anlastung von Kosten zwischen Netzen und Ermittlung der Höchstleistung Die Netzbetreiber legen transparente und diskriminierungsfreie Richtlinien für die Anlastung von Kosten zwischen direkt miteinander verbundenen Netzen			

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
der gleichen Netzebene und für die einheitliche Ermittlung des jährlichen Mittelwertes der tatsächlichen monatlichen Höchstleistung fest.			
Art. 18 Netznutzungstarife 1 Die Netzbetreiber sind verantwortlich für die Festlegung der Netznutzungstarife. 2 Innerhalb einer Spannungsebene bilden Endverbraucher mit vergleichbarem Bezugsprofil eine Kundengruppe. Bei Endverbrauchern in ganzjährig genutzten Liegenschaften mit einer Anschlussleistung bis 30 kVA ist nur eine Kundengruppe zulässig. 3 Der Netznutzungstarif muss bei Spannungsebenen unter 1 kV für Endverbraucher in ganzjährig genutzten Liegenschaften mit einem Jahresverbrauch bis zu 50 MWh zu mindestens 70 Prozent ein nichtdegressiver Arbeitstarif (Rp./kWh) sein.		**Art. 18** 2 Innerhalb einer Spannungsebene bilden Endverbraucher mit vergleichbarem Bezugsprofil eine Kundengruppe. ~~Bei Endverbrauchern in ganzjährig genutzten Liegenschaften mit einer Anschlussleistung bis 30 kVA ist nur eine Kundengruppe zulässig.~~ 3 Der Netznutzungstarif muss bei Spannungsebenen unter 1 kV für Endverbraucher in ganzjährig genutzten Liegenschaften mit einem Jahresverbrauch bis zu 50 MWh zu mindestens 50 ~~70~~ Prozent ein nichtdegressiver Arbeitstarif (Rp./kWh) sein.	**Art. 18** Bei den meisten Netzbetreibern ist nur die Anschlussleistung der Gebäude, nicht aber der Endverbraucher bekannt. Es kann daher auch keine Kundengruppe mit einer bestimmten maximalen Anschlussleistung gebildet werden. Gemäss Art. 14 Abs. 2 Bst. e StromVG muss die Tarifierung den Zielen einer effizienten Netzinfrastruktur und Elektrizitätsverwendung Rechnung tragen. Diese Neuerung wurde in der StromVV bisher nicht umgesetzt. Durch die wachsende Anzahl an Endverbrauchern mit hohen Leistungsbezügen und wenig Verbrauch (z.B. Ladeinfrastrukur für die Elektromobilität) wird eine Tarifierung der bezogenen Leistung je länger je mehr unausweichlich, um eine effiziente Netznutzung und die gemäss StromVG geforderte Verursachergerechtigkeit bei den Netznutzungstarifen sicherzustellen. Auch die Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebs kann durch Anreize für eine Reduktion der bezogenen Spitzenleistung optimiert werden. Aus diesem Grund ist eine Senkung des Arbeitstarifanteils angebracht.
Art. 19 Effizienzvergleiche, Überprüfung der Netznutzungs- und Elektrizitätstarife 1 Zur Überprüfung der Netznutzungstarife und -entgelte sowie der Elektrizitätstarife führt die ElCom Effizienzvergleiche zwischen den Netzbetreibern durch. Dabei arbeitet sie mit den betroffenen Kreisen zusammen. Sie berücksichtigt von den Unternehmen nicht beeinflussbare Unterschiede in den strukturellen Verhältnissen sowie die Qualität der Versorgung. Bei Vergleichen der anrechenbaren Kosten berücksichtigt sie zusätzlich den			

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
Amortisierungsgrad. Sie bezieht internationale Vergleichswerte in die Überprüfung ein. 2 Sie verfügt, dass ungerechtfertigte Gewinne aus überhöhten Netznutzungs- bzw. Elektrizitätstarifen durch Senkung der Netznutzungs- bzw. Elektrizitätstarife kompensiert werden.			
3. Abschnitt: Engpässe bei grenzüberschreitenden Lieferungen, Ausnahmen beim Netzzugang und bei der Berechnung der anrechenbaren Netzkosten			
Art. 20 Handhabung der Vorrangregelung bei grenzüberschreitenden Lieferungen Die nationale Netzgesellschaft erstattet der ElCom Bericht über die Handhabung der Vorrangregelung nach Absatz 17 Absatz 2 StromVG und stellt ihr einen Antrag für die Verwendung der Einnahmen nach Artikel 17 Absatz 5 StromVG.			
Art. 21 Ausnahmen beim Netzzugang und bei der Berechnung der anrechenbaren Netzkosten 1 Das UVEK erlässt auf Vorschlag der nationalen Netzgesellschaft transparente und diskriminierungsfreie Regeln für die Gewährung von Ausnahmen nach Artikel 17 Absatz 6 StromVG. 2 Die ElCom entscheidet mit Verfügung über die Gewährung von Ausnahmen.			
4. Kapitel: Systemdienstleistungen und Bilanzgruppen			
Art. 22 Systemdienstleistungen 1 Die nationale Netzgesellschaft beschafft die Systemdienstleistungen in			

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
einem marktorientierten, diskriminierungsfreien und transparenten Verfahren, sofern sie diese nicht selber erbringt. 2 Sie legt die Preise für die Systemdienstleistungen so fest, dass deren Kosten gedeckt werden. Resultiert aus dem Verkauf von Systemdienstleistungen ein Gewinn oder ein Verlust, so ist er mit den Kosten nach Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a zu verrechnen. 3 Die Netzverstärkungen, die notwendig werden zur Einspeisung von elektrischer Energie aus Anlagen nach den Artikeln 15 und 19 EnG40, sind Teil der Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft. 4 Vergütungen für notwendige Netzverstärkungen nach Absatz 3 bedürfen einer Bewilligung der ElCom. 5 Die nationale Netzgesellschaft vergütet dem Netzbetreiber gestützt auf die Bewilligung der ElCom die Kosten für die notwendigen Netzverstärkungen nach Absatz 3. 6 Sie erstattet der ElCom jährlich Bericht über die tatsächliche Erbringung und Anlastung der Kosten der Systemdienstleistungen.			
Art. 23 Bilanzgruppen 1 Alle einer Bilanzgruppe zugeordneten Ein- bzw. Ausspeisepunkte müssen sich in der Regelzone Schweiz befinden. Jeder Ein- bzw. Ausspeisepunkt muss einer einzigen Bilanzgruppe zugeordnet werden. 2 Die nationale Netzgesellschaft legt in Richtlinien die Mindestanforderung an die Bilanzgruppen nach transparenten und diskriminierungsfreien Kriterien fest. Sie berücksichtigt dabei die Anliegen von kleinen Bilanzgruppen.			

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
3 Sie schliesst mit jeder Bilanzgruppe einen Vertrag ab. 4 Jede Bilanzgruppe hat einen beteiligten Teilnehmer zu bezeichnen, der die Bilanzgruppe gegenüber der nationalen Netzgesellschaft und Dritten vertritt (Bilanzgruppenverantwortlicher).			
Art. 24 Bilanzgruppe für erneuerbare Energien 1 Das BFE bezeichnet nach Anhörung der nationalen Netzgesellschaft den Verantwortlichen der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien. 2 Der Verantwortliche der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien legt in Richtlinien transparente und diskriminierungsfreie Regeln für die Einspeisung von Elektrizität zum Referenzmarktpreis nach den Artikeln 14 Absatz 1 oder 105 Absatz 1 der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017 (EnFV) fest. Diese Richtlinien müssen vom BFE genehmigt werden. 3 Er erstellt Fahrpläne und stellt diese der nationalen Netzgesellschaft zu. 4 Der Verantwortliche der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien fordert die Kosten für die unvermeidbare Ausgleichsenergie seiner Bilanzgruppe und seine Vollzugskosten beim BFE zulasten des Netzzuschlagsfonds ein.	***Art. 24 Abs. 2 erster Satz*** 2 Der Verantwortliche der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien legt in Richtlinien transparente und diskriminierungsfreie Regeln für die Einspeisung von Elektrizität zum Referenzmarktpreis nach Artikel 14 Absatz 1 oder 105 Absatz 1 EnFV fest. …		
Art. 25 Zuordnung der Einspeisepunkte 1 Einspeisepunkte mit einer Anschlussleistung von höchstens 30 kVA, über die Elektrizität zum Referenzmarktpreis nach den Artikeln 14 Absatz 1 oder 105 Absatz 1 der EnFV47 abgenommen wird und die nicht mit einer Lastgangmessung mit automatischer			

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
Datenübermittlung oder einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind, sowie Einspeisepunkte, über die Elektrizität nach Artikel 73 Absatz 4 EnG abgenommen wird, sind im Umfang der abgenommenen Elektrizität der Bilanzgruppe zugeordnet, welche die festen Endverbraucher in diesem Netzgebiet beliefert. 2 Einspeisepunkte, über die Elektrizität zum Referenzmarktpreis nach den Artikeln 14 Absatz 1 oder 105 Absatz 1 EnFV abgenommen wird und die mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung oder einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind, sind im Umfang der abgenommenen Elektrizität der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien zugeordnet.			
Art. 26 Regel- und Ausgleichsenergie 1 Die nationale Netzgesellschaft setzt für den Abruf von Regelenergie vorrangig Elektrizität aus erneuerbarer Energie ein. 2 Die Beschaffung von Regelenergie kann, soweit technisch möglich, auch grenzüberschreitend erfolgen. 3 Verkauft ein Erzeuger, dessen Anlage Elektrizität nach Artikel 15 EnG oder zum Referenzmarktpreis nach den Artikeln 14 Absatz 1 oder 105 Absatz 1 EnFV einspeist, die physisch gelieferte Elektrizität oder einen Teil davon der nationalen Netzgesellschaft als Regelenergie, so erhält er für diese Elektrizität weder eine Vergütung nach Artikel 15 EnG noch den Referenzmarktpreis nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b EnFV.			
4a. Kapitel: Informationen zum Elektrizitätsgrosshandelsmarkt			

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
Art. 26a Informationspflicht 1 Wer Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz hat, an einem Elektrizitätsgrosshandelsmarkt in der EU teilnimmt und aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 (EU-REMIT-Verordnung) verpflichtet ist, den Behörden der EU oder der Mitgliedstaaten Informationen zu liefern, muss die gleichen Informationen gleichzeitig und in gleicher Form auch der ElCom liefern. 2 Der ElCom zu liefern sind insbesondere Angaben: a. zu Transaktionen von Grosshandelsprodukten; b. über die Kapazität, die Verfüg- und Nichtverfügbarkeit und die Nutzung von Anlagen zur Produktion und zur Übertragung von Elektrizität. 3 Der ElCom sind überdies diejenigen Insiderinformationen zu liefern, die aufgrund der EU-REMIT-Verordnung veröffentlicht worden sind. Die ElCom kann den Zeitpunkt für die Lieferung dieser Daten bestimmen. 4 Zusätzlich sind gegenüber der ElCom Firma oder Name, Rechtsform sowie Sitz oder Wohnsitz anzugeben. Statt dieser Angaben kann auch der Datensatz geliefert werden, der in der EU gemäss der EU-REMIT-Verordnung für die Registrierung erforderlich ist. 5 Die ElCom kann Ausnahmen von der Informationspflicht gestatten, insbesondere wenn von den fraglichen Angaben zu erwarten ist, dass sie für die Elektrizitätsmärkte von marginaler Bedeutung sind. 6 Als Grosshandelsprodukte gelten, unabhängig davon, ob sie an der Börse oder auf andere Weise gehandelt werden: a. Verträge betreffend die Übertragung und die Lieferung von Elektrizität, bei denen es nicht unmittelbar			

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
um die Nutzung durch Endverbraucher geht; b. Derivate betreffend die Erzeugung, den Handel, die Lieferung und den Transport von Elektrizität.			
Art. 26b Bearbeitung durch die ElCom 1 Die ElCom kann die von den informationspflichtigen Personen erhaltenen Daten bearbeiten. 2 Sie bestimmt den Zeitpunkt der erstmaligen Datenlieferung.			
Art. 26c Informationssystem 1 Die ElCom betreibt für die Daten ein Informationssystem, das sie nach Artikel 26a Absätze 2 Buchstaben a und b sowie 3 und 4 gliedert. 2 Sie gewährleistet einen sicheren Betrieb des Systems und schützt die Daten mit organisatorischen und technischen Mitteln vor unberechtigtem Zugriff. 3 Sie bewahrt die Daten so lange auf, wie sie sie braucht, längstens aber zehn Jahre nach der Datenlieferung. Danach bietet sie sie dem Bundesarchiv an. Daten, die das Bundesarchiv nicht für archivierungswürdig hält, werden gelöscht.			
5. Kapitel: Schlussbestimmungen **1. Abschnitt: Vollzug**			
Art. 27 1 Das BFE vollzieht die Verordnung, soweit der Vollzug nicht einer anderen Behörde zugewiesen ist. 2 Es erlässt die notwendigen technischen und administrativen Vorschriften. 3 Es erstattet dem Bundesrat regelmässig, erstmals spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung,			

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
Bericht über die Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Massnahmen des StromVG und der Verordnung. 4 Die Netzbetreiber konsultieren vor dem Erlass von Richtlinien nach Artikel 3 Absätze 1 und 2, 7 Absatz 2, 8 Absatz 2, 8b, 12 Absatz 2, 13 Absatz 1, 17 und 23 Absatz 2 insbesondere die Vertreter der Endverbraucher und der Erzeuger. Sie veröffentlichen die Richtlinien über eine einzige frei zugängliche Adresse im Internet. Können sich die Netzbetreiber nicht innert nützlicher Frist auf diese Richtlinien einigen oder sind diese nicht sachgerecht, so kann das BFE in diesen Bereichen Ausführungsbestimmungen erlassen. 5 Für den Beizug von privaten Organisationen gilt Artikel 67 EnG sinngemäss.			
2. Abschnitt: Änderung bisherigen Rechts			
Art. 28 Die Änderungen bisherigen Rechts werden im Anhang geregelt.			
3. Abschnitt: Übergangsbestimmungen			
Art. 30 Anpassung bestehender Vertragsverhältnisse 1 Verstossen Bestimmungen von bestehenden Verträgen gegen die Vorschriften über den Netzzugang oder das Netznutzungsentgelt, sind sie ungültig. 2 Führt das Wegfallen von nicht mehr rechtmässigen Bestimmungen zu einer unverhältnismässigen Benachteiligung der einen Vertragspartei, so hat sie Anspruch auf einen Ausgleich in			

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
Form von Geldzahlungen oder anderen Gegenleistungen.			
Art. 31 Die Verwendung von Einnahmen aus marktorientierten Zuteilungsverfahren gemäss Artikel 32 StromVG bedarf einer Bewilligung der ElCom. Der Antrag nach Artikel 20 Absatz 1 an die ElCom muss die weiteren Kosten im Übertragungsnetz ausweisen und darlegen, inwiefern diese nicht durch das Netznutzungsentgelt gedeckt sind.			
4. Abschnitt: Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 12. Dezember 2008			
Art. 31a Zinssatz für die betriebsnotwendigen Vermögenswerte und Korrekturfaktor 1 Der Zinssatz für die betriebsnotwendigen Vermögenswerte für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2004 in Betrieb genommen wurden, ist in den Jahren 2009–2013 um einen Prozentpunkt tiefer als der Zinssatz nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b. Für Investitionen, die nach dem 31. Dezember 2003 in solche Anlagen getätigt wurden, gilt der Zinssatz nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b. 2 Betreiber von Anlagen nach Absatz 1, für die keine Neubewertung vollzogen wurde, oder die über eine nach Artikel 13 Absatz 1 festgelegte, einheitliche und sachgerechte Nutzungsdauer oder über einen längeren Zeitraum linear abgeschrieben wurden, können bei der ElCom beantragen, dass für diese Anlagen der Zinssatz ohne die Reduktion nach Absatz 1 verrechnet werden darf.			

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
3 Ist das Netznutzungsentgelt für das Jahr 2009 kleiner als das ausgewiesene Netznutzungsentgelt für das Jahr 2008, so kann die ElCom für das Jahr 2009 die Anwendung des Netznutzungsentgelts des Jahres 2008 genehmigen.			
Art. 31c Anwendung der neuen Tarife, Veröffentlichung und Rückerstattung 1 Die Netzbetreiber stellen für das erste Quartal 2009 Rechnung aufgrund der sich aus Artikel 13, 31a und 31b ergebenden voraussichtlichen Tarife. 2 Sie veröffentlichen diese Tarife gemäss Artikel 10 bis spätestens zum 1. April 2009. 3 Sie erstatten die Differenz zu den bis Ende März 2009 in Rechnung gestellten Tarifen so schnell als möglich, spätestens mit der nach dem 1. Juli 2009 folgenden definitiven Abrechnung zurück.			
Art. 31d Intertemporales Recht 1 Die Artikel 13 Absatz 4, 15 Absatz 2 Buchstabe a, 31a–31c finden Anwendung auf im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens vor Behörden oder gerichtlichen Instanzen hängige Verfahren. 2 Verfügungen von Behörden, gegen die kein Rechtsmittel ergriffen wurde, können auf Antrag oder von Amtes wegen an die Artikel 13 Absatz 4, 15 Absatz 2 Buchstabe a, 31a–31c angepasst werden, wenn das öffentliche Interesse an der Anwendbarkeit dieser Bestimmungen das private Interesse am Bestand der Verfügung überwiegt.			
4a. Abschnitt: Übergangsbestimmung zur Änderung vom 1. November 2017			

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
Art. 31e Einführung intelligenter Messsysteme 1 Bis zehn Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom 1. November 2017 müssen 80 Prozent aller Messeinrichtungen in einem Netzgebiet den Anforderungen nach den Artikeln 8a und 8b entsprechen. Die restlichen 20 Prozent dürfen bis zum Ende ihrer Funktionstauglichkeit im Einsatz stehen.		**Art. 31e** 1 Die Netzbetreiber installieren spätestens zwei Jahre, nachdem intelligente Messsysteme zertifiziert werden können, bei Netzanschlussnehmern bis 1 kV nur noch intelligente Messsysteme. ~~Bis zehn Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom 1. November 2017 müssen 80 Prozent aller Messeinrichtungen in einem Netzgebiet den Anforderungen nach den Artikeln 8a und 8b entsprechen. Die restlichen 20 Prozent dürfen bis zum Ende ihrer Funktionstauglichkeit im Einsatz stehen.~~ *Eventualiter:* 1 Bis zehn Jahre nachdem konforme intelligente Messsysteme beschafft werden können, ~~Inkrafttreten der Änderung vom 1. November 2017~~ müssen 80 Prozent ...	**Art. 31e** Zu Abs. 1 und 2: Ein kosteneffizienter Rollout ist nur mit einem «natürlichen» Rollout (bei Ersatz, Neubau und auf Wunsch des Netzanschlussnehmers) machbar. Eine Verkürzung der Frist führt zu einer deutlichen Erhöhung der Rolloutkosten und Abschreibungen nicht amortisierter und installierter Messsysteme. Nach aktuellem Kenntnisstand, welcher auch durch die ElCom gestützt wird, ist nicht damit zu rechnen, dass im Jahr 2018 eine Zertifizierung durchgeführt werden kann. Der Rollout kann deshalb nicht 2019 starten. Viele Netzbetreiber unterstehen dem öffentlichen Beschaffungswesen und eine Beschaffung startet sinnvollerweise erst, wenn mehrere Lieferanten Produkte anbieten können. Die Frist von 10 Jahren für den Rollout sollte daher erst zwei Jahre, nachdem Geräte und Systeme verfügbar sind, starten.
2 Innerhalb der Übergangsfrist von Absatz 1 bestimmt der Netzbetreiber, wann er Endverbraucher und Erzeuger mit einem intelligenten Messsystem nach Artikel 8a und 8b ausstatten will. Unabhängig davon sind mit einem solchen Messsystem auszustatten: a. Endverbraucher, wenn sie von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen; b. Erzeuger, wenn sie eine neue Erzeugungsanlage an das Elektrizitätsnetz anschliessen.		2 *Streichen*	Zu Abs. 2: Wenn die Netzbetreiber bei Endverbrauchern mit einer Anschlussspannung bis 1 kV (siehe Bemerkung zu Abs. 1) nur noch intelligente Messsysteme einsetzen, ist Abs. 2 obsolet.
3 Der Netzbetreiber kann Messsysteme, die elektronische Messmittel mit Lastgangmessung der Wirkenergie, ein Kommunikationssystem mit automatisierter Datenübermittlung und ein Datenbearbeitungssystem aufweisen, aber Artikel 8a und 8b noch nicht ent-		3 *Streichen* *Eventualiter:* 3 ... ~~a.~~ vor dem Zeitpunkt, an dem intelligente Messsysteme die Datensicherheitsprüfung gemäss Art. 8b	Zu Abs. 2 und 3: Es gibt keine sinnvolle Begründung, um die Ausnahmeregelung auf Endverbraucher, die von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen, und Erzeuger zu beschränken. Einige Netzbetreiber haben den Rollout schon vor dem 1. November 2017 gestartet und haben ein Lager mit Smart Metern. Diese sollten bis zum Ablauf der Übergangsfrist eingebaut und bis zum Ende der technischen Lebensdauer betrieben werden können.

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
sprechen, bis zum Ende ihrer Funktionstauglichkeit den 80 Prozent nach Absatz 1 zurechnen, wenn sie installiert wurden: a. vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 1. November 2017; oder b. nach dem Inkrafttreten dieser Änderung, aber vor dem 1. Januar 2019: bei Endverbrauchern, die von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen, oder bei Erzeugern, die eine neue Erzeugungsanlage anschliessen.		erfolgreich durchlaufen haben und durch die Netzbetreiber beschafft werden können. ~~Inkrafttreten der Änderung vom 1. November 2017; oder~~ ~~b. nach dem Inkrafttreten dieser Änderung, aber vor dem 1. Januar 2019: bei Endverbrauchern, die von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen, oder bei Erzeugern, die eine neue Erzeugungsanlage anschliessen.~~	
4 Die Kosten der Messeinrichtungen, die Artikel 8a und 8b nicht entsprechen, aber nach den Absätzen 1 und 3 eingesetzt werden dürfen, bleiben anrechenbar. Die Kostentragung bei Lastgangmessungen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 1. November 2017 eingesetzt wurden, richtet sich nach Artikel 8 Absatz 5 des bisherigen Rechts.		4 Die Kosten der Messeinrichtungen, die Artikel 8a und 8b nicht entsprechen und vor Ablauf der Frist gemäss Absatz 1~~, aber nach den Absätzen 1 und 3~~ eingesetzt werden ~~dürfen~~, bleiben anrechenbar. ~~Die Kostentragung bei Lastgangmessungen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 1. November 2017 eingesetzt wurden, richtet sich nach Artikel 8 Absatz 5 des bisherigen Rechts.~~ *Eventualiter:* 4 Die Kosten der Messeinrichtungen, die Artikel 8a und 8b nicht entsprechen, aber nach den Absätzen 1 und 3 eingesetzt werden dürfen, bleiben anrechenbar. ~~Die Kostentragung bei Lastgangmessungen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 1. November 2017 eingesetzt wurden, richtet sich nach Artikel 8 Absatz 5 des bisherigen Rechts.~~	Zu Abs. 4: Alle Messkosten sind anrechenbar und sollten in die Netznutzung eingerechnet werden. Der zweite Satz von Absatz 4 ist überflüssig, führt zu Verwirrungen und zur Ungleichbehandlung von ansonsten gleichwertigen Anschlussnehmern.
5 Notwendige Sonderabschreibungen wegen des Ausbaus von noch nicht vollständig abgeschriebenen Messeinrichtungen des Netzbetreibers sind ebenfalls anrechenbare Kosten.			

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
Art. 31f Einsatz intelligenter Steuer- und Regelsysteme für den Netzbetrieb Hat der Netzbetreiber bei Endverbrauchern vor Inkrafttreten der Änderung vom 1. November 2017 intelligente Steuer- und Regelsysteme installiert und eingesetzt, so darf er diese wie bisher so lange einsetzen, bis der Endverbraucher den Einsatz ausdrücklich untersagt. Nicht untersagen kann der Endverbraucher den Einsatz nach Artikel 8c Absatz 6.		**Art. 31f** Hat der Netzbetreiber ~~bei Endverbrauchern~~ vor Inkrafttreten der Änderung vom 1. November 2017 intelligente Steuer- und Regelsysteme installiert und eingesetzt, so darf er diese wie bisher so lange einsetzen, bis der Endverbraucher, der Produzent oder der Speicherbetreiber den Einsatz ausdrücklich untersagt. Nicht untersagen kann der Endverbraucher, der Produzent oder der Speicherbetreiber den Einsatz nach Artikel 8c Absatz 6.	**Art. 31f** Die Regelung sollte für alle Netzanschlussnehmer gelten.
Art. 31g Netznutzungstarife Die Netznutzungstarife des Tarifjahres 2018 richten sich nach bisherigem Recht.			
Art. 31h Abnahme und Vergütung von Elektrizität aus Anlagen, die zum Referenz-Marktpreis einspeisen Die Bilanzgruppe für erneuerbare Energien, die übrigen Bilanzgruppen und die Netzbetreiber müssen Elektrizität aus Anlagen, die zum Referenz-Marktpreis nach den Artikeln 14 Absatz 1 oder 105 Absatz 1 EnFV einspeisen, bis zum 31. Dezember 2018 nach bisherigem Recht abnehmen und vergüten.			
	Gliederungstitel vor Art. 31i **4b. Abschnitt: Übergangsbestimmung zur Änderung vom …**		
	Art. 31i 1 Die nationale Netzgesellschaft überträgt Schaltfelder beim Übergang zu einem Kernkraftwerk, die bei Inkrafttreten der Änderung vom … in ihrem Eigentum stehen, die jedoch nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d nicht zum Übertragungsnetz gehören, in-	**Art. 31i**	**Art. 31i**

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
	nerhalb von zwei Jahren gegen volle Entschädigung an den Eigentümer des Kraftwerks. Für die Abwicklung der Übertragung gilt Artikel 33 Absätze 5 und 6 StromVG sinngemäss. 2 Wird der Leistungsbetrieb eines Kernkraftwerks innerhalb der Übergangsfrist von Absatz 1 endgültig eingestellt, so muss das Schaltfeld beim Übergang zu diesem Kraftwerk nicht mehr übertragen werden. 3 Für den Einsatz von Messsystemen bei Speichern gelten die Regeln von Artikel 31e über die Einführung von Intelligenten Messsystemen sinngemäss. 4 Vom Recht, Endverbraucher mit Grundversorgung nach den Bedingungen von Artikel 6 Absatz 5bis StromVG mit Elektrizität zu beliefern, dürfen die Verteilnetzbetreiber erstmals für das Tarifjahr 2019 und letztmals für das Tarifjahr 2022 Gebrauch machen.	4 Vom Recht, <u>die anrechenbaren Kosten für die Belieferung von</u> Endverbrauch<u>ern</u> mit Grundversorgung nach den Bedingungen von Artikel 6 Absatz 5bis StromVG ~~mit Elektrizität~~ zu <u>bestimmen</u> ~~beliefern~~, dürfen die Verteilnetzbetreiber erstmals für das Tarifjahr 2019 und letztmals für das Tarifjahr 2022 Gebrauch machen.	Siehe Bemerkung zu Art. 4 Abs. 2 Bst. a.
	II 1 Die Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am ... in Kraft. 2 Die Artikel 6 Absatz 1 und 6a treten am … (+2 Jahre) in Kraft. 3 Die Änderungen der Artikel 4–4c und 24 Absatz 2 erster Satz gelten bis zum 31. Dezember 2022; danach sind diese Änderungen hinfällig.		

Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA)

20.09.2018

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
1. Abschnitt: Gegenstand und Geltungsbereich			
Art. 1 1 Diese Verordnung regelt das Plangenehmigungsverfahren für die Erstellung und die Änderung von: a. Hochspannungsanlagen; b. Energieerzeugungsanlagen mit einer Leistung von über 30 kVA, die mit einem Verteilnetz verbunden sind; c. Schwachstromanlagen, soweit diese nach Artikel 8a Absatz 1 der Schwachstromverordnung vom 30. März 1994 der Genehmigungspflicht unterstellt sind. 2 Sie gilt in vollem Umfang für die Erstellung und die Änderung von Niederspannungsverteilnetzen, soweit es sich um Anlagen in Schutzgebieten nach eidgenössischem oder kantonalem Recht handelt. Die übrigen Niederspannungsanlagen werden vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (Inspektorat) anlässlich der regelmässigen Inspektionen genehmigt. Die Betriebsinhaber führen zu diesem Zweck Pläne und Unterlagen dauernd nach.	***Art. 1 Abs. 1*** 1 Diese Verordnung regelt: a. die Durchführung des Sachplanverfahrens für Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher, die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken; b. die Festlegung von Projektierungszonen und Baulinien; c. das Plangenehmigungsverfahren für die Erstellung und die Änderung von: 1. Hochspannungsanlagen, 2. Energieerzeugungsanlagen mit einer Leistung von über 30 kVA, die mit einem Verteilnetz verbunden sind, 3. Schwachstromanlagen, soweit diese nach Artikel 8a Absatz 1 der Schwachstromverordnung vom 30. März 1994 der Genehmigungspflicht unterstellt sind.		

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
3 Sie gilt nicht für die Erstellung und die Änderung von: a. Installationen nach Artikel 2 der Niederspannungs-Installationsverordnung vom 6. September 1989, soweit es sich nicht um Anlagen nach Absatz 1 Buchstabe b handelt; b. Erzeugnisse nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung vom 9. April 1997 über elektrische Niederspannungserzeugnisse; c. Erzeugnisse nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung vom 2. März 1998 über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen. 4 Für elektrische Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Eisenbahn- oder Trolleybusverkehr dienen, gilt die Verordnung vom 2. Februar 2000 über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen.			
1a. Abschnitt: Sachplanverfahren			
	Art. 1a Prüfung der Sachplanpflicht 1 Das Bundesamt für Energie (BFE) prüft, ob ein Vorhaben betreffend eine Leitung mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher in einem Sachplan festgesetzt werden muss (Sachplanpflicht). Diese Prüfung erfolgt von Amtes wegen oder auf Antrag des Inspektorats oder der Gesuchstellerin. Das BFE kann von der Gesuchstellerin geeignete Unterlagen verlangen. 2 Es vergleicht die bestehende mit der geplanten Situation, um die Auswirkungen des Vorhabens auf Raum und Umwelt zu prüfen. 3 Stellt es fest, dass das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt hat, so teilt es der Gesuchstellerin mit, dass das Vorhaben		

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
	der Sachplanpflicht nicht unterliegt. Andernfalls prüft es, ob Gründe für eine Ausnahme von der Sachplanpflicht vorliegen und ob das Sachplanverfahren einzuleiten ist.		
Art. 1a Allgemeines 1 Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 220 kV und höher (50 Hz) können nur genehmigt werden, wenn sie zuvor in einem Sachplanverfahren festgesetzt wurden. 2 Neue Leitungen können ohne vorgängiges Sachplanverfahren genehmigt werden, wenn: a. sie nicht länger sind als 5 Kilometer; b. keine Schutzgebiete nach eidgenössischem und kantonalem Recht berührt werden; und c. die Anforderungen der Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) eingehalten werden können, ohne dass eine Ausnahmebewilligung beansprucht werden muss. 3 Ersatz, Änderung und Ausbau bestehender Leitungen können ohne vorgängiges Sachplanverfahren genehmigt werden, wenn: a. die Möglichkeiten zur Zusammenlegung mit anderen Leitungen oder anderen Infrastrukturanlagen ausgeschöpft wurden; b. bei einer Verschiebung des Leitungstrassees die Nutzungskonflikte voraussichtlich im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens gelöst werden können; c. Konflikte in Schutzgebieten nach eidgenössischem und kantonalem Recht durch Ersatzmassnahmen ausgeglichen werden können; und	**Art. 1b Ausnahmen von der Sachplanpflicht und Verfahren** 1 Die folgenden Vorhaben betreffend Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher können ohne Festsetzung in einem Sachplan genehmigt werden, wenn die Bestimmungen der Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) voraussichtlich eingehalten werden können und die Möglichkeiten zur Zusammenlegung mit anderen Leitungen oder anderen Infrastrukturanlagen ausgeschöpft wurden: a. die Erstellung neuer Leitungen mit einer Länge von fünf Kilometern oder weniger, sofern keine Schutzziele von Schutzgebieten nach eidgenössischem und kantonalem Recht beeinträchtigt werden; b. der Ersatz, die Änderung und der Ausbau von Leitungen, sofern das Leitungstrassee nicht oder auf einer Länge von höchstens fünf Kilometern verschoben wird und Konflikte mit Schutzzielen von Schutzgebieten nach eidgenössischem und kantonalem Recht durch Ersatzmassnahmen ausgeglichen werden können; c. Vorhaben, bei denen Leitungen zu mindestens 80 Prozent ihrer Länge als Kabel in bestehenden oder behördenverbindlich festgelegten Anlagen wie Strassen, Tunnels oder Stollen ausgeführt werden; d. Vorhaben, bei denen die Gesuchstellerin anhand von raumplaneri-		

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
d. die Anforderungen der NISV eingehalten werden können, ohne dass eine Ausnahmebewilligung beansprucht werden muss. 4 Das Bundesamt für Energie (BFE) entscheidet nach Rücksprache mit den zuständigen Fachstellen des Bundes und der betroffenen Kantone darüber, ob ein Sachplanverfahren durchgeführt werden muss. 5 Es leitet das Sachplanverfahren.	schen, umweltrechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Abklärungen darlegt, dass keine andere Variante zu bevorzugen ist. 2 Das BFE hört die zuständigen Fachstellen des Bundes und der betroffenen Kantone zu den Unterlagen der Gesuchstellerin an. Es kann zusätzlich auch gesamtschweizerisch tätige Umweltschutzorganisationen anhören. Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen entscheidet das BFE, ob ein Sachplanverfahren durchgeführt werden muss.		
	Art. 1c Vororientierung Ein Vorhaben, das voraussichtlich der Sachplanpflicht unterliegt und dessen Bedarf von der Elektrizitätskommission bestätigt wurde (Art. 22 Abs. 2^{bis} des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007), wird als Vororientierung in den Sachplan eingetragen.		
Art. 1b Vororientierung und Vorbereitung des Sachplanverfahrens 1 Wer das Plangenehmigungsgesuch für ein Vorhaben einreichen will (Gesuchstellerin), das als Vororientierung im Sachplan eingetragen ist, orientiert das BFE frühzeitig darüber. 2 Gleichzeitig schliesst die Gesuchstellerin mit den betroffenen Kantonen eine Koordinationsvereinbarung ab und gibt dem BFE davon Kenntnis. Mit der Koordinationsvereinbarung werden insbesondere festgelegt: a. ein Zeitplan zur Festlegung eines Gebiets für mögliche Planungskorridore (Planungsgebiet) und das Vorgehen zur Anpassung der kantonalen Planung; b. die Planungsziele für das zu evaluierende Planungsgebiet;	**Art. 1d Vorbereitung des Sachplanverfahrens** 1 Bevor die Gesuchstellerin dem BFE die Durchführung des Sachplanverfahrens für ein Vorhaben, das der Sachplanpflicht unterliegt, beantragt, schliesst sie mit den betroffenen Kantonen eine Koordinationsvereinbarung ab, mit der insbesondere die folgenden Punkte geregelt werden: a. die Planungsziele; b. die Zuständigkeiten für die Organisation der Verfahrensschritte; c. die Mitwirkung und die Information der Gemeinden; d. der zeitliche Ablauf für die vorgesehenen Verfahrensschritte; e. das Vorgehen zur Anpassung der kantonalen Planung.		

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
c. die Zuständigkeiten für die Organisation der einzelnen Verfahrensschritte; d. die Mitwirkung der Gemeinden. 3 Die Gesuchstellerin reicht dem BFE Unterlagen für die Beurteilung der möglichen Planungsgebiete ein. Daraus muss hervorgehen, dass sie vorhandenes Konflikt- und Optimierungspotenzial hinsichtlich der Raumnutzung ermittelt hat. 4 Sie kann in Rücksprache mit den betroffenen Kantonen in Fällen mit einer Ausgangslage, in welchen der Spielraum für mehrere Planungsgebiete als nicht ausreichend betrachtet wird, auch nur ein Planungsgebiet vorschlagen. Ein solcher Vorschlag ist detailliert zu begründen. 5 Das BFE übermittelt die Unterlagen den in der Raumordnungskonferenz des Bundes vertretenen Ämtern zu einer ersten Stellungnahme. Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Monate.	2 Sie erstellt Unterlagen für die Beurteilung möglicher Planungsgebiete. Daraus muss hervorgehen, dass das Konflikt- und Optimierungspotenzial hinsichtlich der Raumnutzung ermittelt wurde. 3 Die Gesuchstellerin kann mit Zustimmung der betroffenen Kantone in Fällen, in denen der Spielraum für mehrere Planungsgebiete als nicht ausreichend betrachtet wird, auch nur ein Planungsgebiet vorschlagen. Ein solcher Vorschlag ist detailliert zu begründen.		
Art. 1c Festsetzung eines Planungsgebietes 1 Nach Eingang der Stellungnahmen setzt das BFE eine projektspezifische Begleitgruppe ein, in der folgende Stellen und Organisationen mit je einer Stimme vertreten sind: a. das Bundesamt für Raumentwicklung; b. das Bundesamt für Umwelt; c. allenfalls weitere Bundesämter; d. die Eidgenössische Elektrizitätskommission; e. das Eidgenössische Starkstrominspektorat (Inspektorat); f. jeder betroffene Kanton; g. die gesamtschweizerisch tätigen Umweltschutzorganisationen; h. die Gesuchstellerin.	**Art. 1e Einleitung des Sachplanverfahrens** 1 Die Gesuchstellerin beantragt dem BFE die Durchführung des Sachplanverfahrens. 2 Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizulegen: a. eine Begründung für das Vorhaben sowie Angaben zu dessen Bedarf; b. die Koordinationsvereinbarung und die Unterlagen nach Artikel 1d. 3 Das BFE übermittelt die Unterlagen den in der Raumordnungskonferenz des Bundes vertretenen Ämtern zu einer ersten Stellungnahme. Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Monate. 4 Nach Eingang der Stellungnahmen setzt das BFE innert zwei Monaten eine projektspezifische Begleitgruppe		

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
2 Es kann innerhalb von zwei Monaten eine Begehung der für die Führung von Planungskorridoren vorgeschlagenen Planungsgebiete mit der Begleitgruppe organisieren. 3 Die Begleitgruppe empfiehlt aufgrund einer gesamtheitlichen Betrachtung die Bestimmung eines Planungsgebiets, das so gross ist, dass die Gesuchstellerin mehrere Korridorvarianten ausarbeiten kann. 4 Das BFE führt das Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren nach Artikel 19 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV) durch und beantragt beim Bundesrat die Festsetzung eines Planungsgebiets. 5 Das BFE kann auf begründeten Antrag der betroffenen Kantone in Fällen gemäss Artikel 1b Absatz 4 und bei einstimmiger Rückmeldung durch die Mitglieder der Begleitgruppe auf einen formellen Sachplanentscheid zum Planungsgebiet verzichten und der Gesuchstellerin das Planungsgebiet direkt mitteilen.	ein, in der folgende Stellen und Organisationen mit je einer Stimme vertreten sind: a. das Bundesamt für Raumentwicklung; b. das Bundesamt für Umwelt; c. weitere betroffene Bundesämter; d. die Eidgenössische Elektrizitätskommission; e. das Inspektorat; f. jeder betroffene Kanton; g. die gesamtschweizerisch tätigen Umweltschutzorganisationen; h. die Gesuchstellerin.		
	Art. 1f Festsetzung des Planungsgebiets 1 Das BFE stellt der Begleitgruppe die Unterlagen zum Planungsgebiet zur Stellungnahme zu. Es kann für die Besichtigung von möglichen Planungsgebieten Begehungen mit der Begleitgruppe organisieren. 2 Die Begleitgruppe empfiehlt dem BFE aufgrund einer gesamtheitlichen Betrachtung innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt aller benötigten Unterlagen ein Planungsgebiet. Das Planungsgebiet muss so gross sein, dass darin mehre Planungskorridore ausgearbeitet werden können. 3 Das BFE erarbeitet gestützt auf die Empfehlung der Begleitgruppe den Entwurf des Objektblatts mit Bericht		

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
	für das Planungsgebiet und eröffnet das Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren nach Artikel 19 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV). 4 Nach der Bereinigung des Entwurfs führt das BFE eine Ämterkonsultation durch. Es veranlasst innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Ämterkonsultation die Festsetzung des Planungsgebiets durch: a. den Bundesrat in Fällen nach Artikel 21 Absatz 1 RPV; b. das UVEK in Fällen nach Artikel 21 Absatz 4 RPV. 5 Es kann in Fällen nach Artikel 1d Absatz 3 und bei einstimmiger Rückmeldung durch die Mitglieder der Begleitgruppe auf eine formelle Festsetzung des Planungsgebiets verzichten und der Gesuchstellerin das Planungsgebiet direkt mitteilen. Das BFE kann dieses Planungsgebiet im Sachplan als Zwischenergebnis eintragen.		
Art. 1d Festsetzung des Planungskorridors 1 Die Gesuchstellerin erarbeitet unter Einbezug des Kantons in der Regel mindestens zwei Korridorvarianten und reicht dem BFE die erforderlichen Unterlagen ein. 2 Das BFE erlässt Richtlinien über Art, Darstellung, Inhalt und Anzahl der einzureichenden Unterlagen. 3 Es übermittelt die vollständigen Unterlagen innert 30 Tagen nach Eingang an die Begleitgruppe. Diese gibt innerhalb von zwei Monaten eine Empfehlung zur Festsetzung des Planungskorridors und zur anzuwendenden Übertragungstechnologie ab. 4 Das BFE eröffnet das Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren nach Artikel 19 RPV innerhalb von zwei Monaten	**Art. 1g Festsetzung des Planungskorridors** 1 Die Gesuchstellerin erarbeitet unter Einbezug der betroffenen Kantone in der Regel mindestens zwei Planungskorridore und reicht dem BFE die erforderlichen Unterlagen ein. 2 Das BFE übermittelt die vollständigen Unterlagen innert 30 Tagen nach Eingang an die Begleitgruppe. Es kann für die Besichtigung von möglichen Planungskorridoren eine Begehung mit der Begleitgruppe organisieren. 3 Die Begleitgruppe empfiehlt dem BFE aufgrund einer gesamtheitlichen Betrachtung innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt aller benötigten Unterlagen einen Planungskorridor und die anzuwendende Übertragungstechnologie, namentlich ob die Leitung als		

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
nach dem Eingang der Empfehlung der Begleitgruppe. 5 Nach Abschluss der Ämterkonsultation wird innerhalb von zwei Monaten die Festsetzung des Planungskorridors und der anzuwendenden Übertragungstechnologie beantragt: a. vom Departement beim Bundesrat in Fällen nach Artikel 21 Absatz 1 RPV; b. vom BFE beim Departement in Fällen nach Artikel 21 Absatz 4 RPV.	Freileitung oder als Erdkabel erstellt werden soll. 4 Es erarbeitet gestützt auf die Empfehlung der Begleitgruppe den Entwurf des Objektblatts mit Bericht für den Planungskorridor und die anzuwendende Übertragungstechnologie und eröffnet das Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren nach Artikel 19 RPV. 5 Nach der Bereinigung des Entwurfs führt es eine Ämterkonsultation durch. Es veranlasst innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Ämterkonsultation die Festsetzung des Planungskorridors sowie der anzuwendenden Übertragungstechnologie durch: a. den Bundesrat in Fällen nach Artikel 21 Absatz 1 RPV; b. das UVEK in Fällen nach Artikel 21 Absatz 4 RPV.		
2. Abschnitt: Plangenehmigungsverfahren			
Art. 2 Gesuchsunterlagen 1 Die Unterlagen, die dem Inspektorat zur Genehmigung einzureichen sind, müssen alle Angaben enthalten, die für die Beurteilung des Projektes notwendig sind, insbesondere Angaben über: a. Betriebsinhaberin, Standort, Art und Ausgestaltung der geplanten Anlage und deren Zusammenhang mit bestehenden Anlagen; b. die Begründung des Projektes; c. alle sicherheitsrelevanten Aspekte; d. mögliche Einflüsse auf oder durch andere Anlagen oder Objekte; e. die Auswirkungen auf die Umwelt und die Landschaft; f. die Abstimmung mit der Raumplanung, insbesondere mit den Richt- und Nutzungsplänen der Kantone;	***Art. 2 Abs. 1bis***	**Art. 2**	**Art. 2**

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
g. das Ergebnis der Abklärungen, ob ein Sachplanverfahren durchgeführt werden muss oder nicht, und gegebenenfalls, das Ergebnis des Sachplanverfahrens. 2 Das Inspektorat erlässt Richtlinien über Art, Darstellung, Inhalt und Anzahl der einzureichenden Unterlagen. 3 Es kann bei Bedarf zusätzliche Unterlagen verlangen, insbesondere den Nachweis, dass die Erzeugnisse, die in die Anlage eingebaut werden, den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. 4 Die Gesuchstellerin hat die Grundlagen der eingereichten Unterlagen den Genehmigungsbehörden auf Verlangen vorzulegen. 5 Soll eine Anlage nach Plänen erstellt oder geändert werden, die bereits einmal genehmigt worden sind, so kann für die technischen Belange auf die damalige Plangenehmigung verwiesen werden.	1bis Bei Vorhaben, die den Bau von elektrischen Anlagen für den Anschluss von Liegenschaften oder Siedlungen ausserhalb der Bauzonen an das Elektrizitätsnetz zum Gegenstand haben, ist den Unterlagen ein rechtskräftiger Entscheid des Kantons beizulegen, wonach der Anschluss zulässig ist.	1bis *Streichen*	Dieser Vorschlag verursacht unnötige Mehrkosten beim Netzbetreiber für die Abstimmung mit dem Kanton. Da der Kanton beim Plangenehmigungsverfahren sowieso eingebunden ist, soll der direkte Kanal zwischen dem Inspektorat und dem Kanton genutzt werden. Dieser Abschnitt soll in Art. 2 gelöscht und in Art. 5 ergänzt werden.
Art. 3 Schwachstromanlagen im Einflussbereich von Starkstromanlagen 1 Schwachstromanlagen, die im Einflussbereich einer geplanten Starkstromanlage liegen, sind in den Planunterlagen für diese Starkstromanlage einzutragen. 2 Bedarf eine bestehende Schwachstromanlage als Folge der Erstellung einer Starkstromanlage der Genehmigung nach Artikel 8a Absatz 1 der Schwachstromverordnung vom 30.			

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
März 1994, so ist in den Planunterlagen für die geplante Starkstromanlage zusätzlich anzugeben, welche Massnahmen zum Schutz der Schwachstromanlage vorgesehen sind. 3 Die Betreiberinnen von Schwachstromanlagen sind verpflichtet, die Informationen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung der Planunterlagen erforderlich sind.			
Art. 4 Aussteckung Das Inspektorat erlässt Richtlinien für die Aussteckung.			
Art. 5 Verfahren durch das Inspektorat 1 Das Inspektorat veranlasst die Publikation des Gesuches, führt das Einspracheverfahren durch und holt die Stellungnahmen der Kantone und der betroffenen Bundesbehörden ein.		**Art. 5** 1bis Insbesondere holt es bei Vorhaben, die den Bau von elektrischen Anlagen für den Anschluss von Liegenschaften oder Siedlungen ausserhalb der Bauzonen an das Elektrizitätsnetz zum Gegenstand haben, einen rechtskräftigen Entscheid des Kantons ein, wonach der Anschluss zulässig ist.	**Art. 5** Siehe Bemerkung zu Art. 2.
2 Es würdigt die eingegangenen Stellungnahmen, erhebt die notwendigen Beweise und ordnet nötigenfalls Begehungen an. Es vermittelt zwischen den Parteien. 3 Es kann auf die Durchführung von Einspracheverhandlungen verzichten, wenn eine Vermittlung zwischen den Parteien aussichtslos erscheint.			
Art. 6 Verfahren durch das BFE 1 Kann innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Einsprachen und der Stellungnahmen der Kantone und der betroffenen Bundesbehörden			

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
nicht mit allen Einsprechern und Behörden eine Einigung erzielt werden, so überweist das Inspektorat die Unterlagen mit einem Bericht über den Stand des Verfahrens dem BFE zum Entscheid. 2 Das BFE kann die Frist in Ausnahmefällen angemessen verlängern. 3 Es legt den Einsprechern und Bundesstellen, mit denen keine Einigung erzielt werden konnte, den Bericht des Inspektorats zur Stellungnahme vor. 4 Es kann zusätzliche Beweise erheben, Begehungen anordnen und Einspracheverhandlungen durchführen.			
Art. 7 Projektänderungen während des Verfahrens Ergeben sich während des Plangenehmigungsverfahrens wesentliche Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Projekt, so ist das geänderte Projekt den Betroffenen erneut zur Stellungnahme zu unterbreiten und gegebenenfalls öffentlich aufzulegen.			
Art. 8 Behandlungsfristen für das Inspektorat 1 Für die Behandlung eines Plangenehmigungsgesuches gelten für das Inspektorat in der Regel die folgenden Fristen: a. zehn Arbeitstage vom Eingang des vollständigen Gesuches bis zur Übermittlung an die Kantone und betroffenen Bundesbehörden; b. 30 Arbeitstage für die Ausfertigung des Entscheides nach Abschluss der Einspracheverhandlungen und dem Vorliegen der Stellungnahmen der Behörden. 2 Die Behandlungsfristen stehen still während der Zeit, die benötigt wird für:			

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
a. die Ergänzung oder die Überarbeitung der Unterlagen durch die Gesuchstellerin; b. die Erstellung von Gutachten oder zusätzlichen Berichten. 3 Im vereinfachten Plangenehmigungsverfahren darf die Behandlungsfrist für das ganze Verfahren in der Regel 20 Arbeitstage nicht überschreiten.			
Art. 8a Behandlungsfristen für das BFE 1 Für die Behandlung eines Plangenehmigungsgesuchs gelten für das BFE in der Regel die folgenden Fristen: a. einen Monat für den Versand des Berichts über den Stand des Verfahrens nach Artikel 6 Absatz 1; b. drei Monate ab Eingang des Berichts über den Stand des Verfahrens bis zur Durchführung einer Einspracheverhandlung; c. acht Monate für die Ausfertigung des Entscheides nach Abschluss der Einspracheverhandlung und Eingang der Stellungnahmen der Behörden. 2 Die Behandlungsfristen stehen still während der Zeit, die benötigt wird für: a. die Ergänzung oder die Überarbeitung der Unterlagen durch die Gesuchstellerin; b. die Erstellung von Gutachten oder zusätzlichen Berichten.			
Art. 8b Sistierung Benötigt die Gesuchstellerin für die Ergänzung der Gesuchsunterlagen, die Erarbeitung von Projektvarianten oder Verhandlungen mit Behörden und Einsprechern mehr als drei Monate, so wird das Verfahren sistiert, bis die Wiederaufnahme verlangt wird.			

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
	Art. 9 Sachüberschrift und Abs. 1		
Art. 9 Plangenehmigungsverfügung	**Teilgenehmigung**		
1 Die Plangenehmigungsverfügung ist der Gesuchstellerin, den Einsprechern, den betroffenen Bundesbehörden sowie den am Verfahren beteiligten Kantonen und Gemeinden zu eröffnen. 2 Für unbestrittene Teile einer Anlage kann eine Teilgenehmigung erteilt werden, wenn dadurch die Anlage im bestrittenen Bereich nicht präjudiziert wird.	1 *Aufgehoben*		
Art. 9a Instandhaltungsarbeiten an Anlagen	**Art. 9a Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht**	**Art. 9a**	**Art. 9a**
1 Instandhaltungsarbeiten an Anlagen können ohne Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden, wenn dabei keine besonderen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.	1 Keiner Plangenehmigung bedürfen Instandhaltungsarbeiten und geringfügige technische Änderungen an Anlagen, wenn dabei keine besonderen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.		
2 Als Instandhaltungsarbeiten gelten sämtliche Arbeiten, die dazu dienen, den Betrieb einer Anlage im genehmigten Umfang sicherzustellen, insbesondere:	2 Als Instandhaltungsarbeiten gelten sämtliche Arbeiten, die dazu dienen, den Bestand einer Anlage im genehmigten Umfang sicherzustellen, insbesondere:		
a. der gleichwertige Ersatz von Streben, Holzmasten und Überspannungsableitern sowie der Ersatz von Isolatoren mit gleicher oder kürzerer Baulänge;	a. der gleichwertige Ersatz von Anlageteilen;		
b. der 1:1-Ersatz von Leiterseilen an Freileitungen sowie von Kabeln;	b. Reparaturen, Korrosionsschutz- und Sanierungsmassnahmen; sowie		
c. der Austausch von Transformatoren gleicher Leistung und Bauart sowie der 1:1-Ersatz von Schaltern und Schaltanlagen;	c. die Erneuerung der Aussenanstriche von Anlageteilen im gleichen Farbton.		
		d. der Stangenersatz von Regelleitungen.	Zu Abs. 2 Bst. d: Durch die explizite Nennung wird Klarheit geschaffen.
d. das Streichen von Masten im gleichen Farbton, die Korrosionsschutz- und Sanierungsmassnahmen an Masten, Mastsockeln und Mastfundamenten;	3 Als geringfügige technische Änderungen gelten, sofern dadurch der Anlagegrenzwert nach der NISV an Orten mit empfindlicher Nutzung nicht überschritten und das Erscheinungsbild der Anlage nicht wesentlich verändert wird:	3 Als geringfügige technische Änderungen gelten, sofern dadurch der Anlagegrenzwert nach der zum Erstellungszeitpunkt der Anlage gültigen NISV an Orten mit empfindlicher Nutzung nicht überschritten und das Erscheinungsbild der Anlage nicht wesentlich verändert wird, insbesondere:	Zu Abs. 3: Für die Beurteilung der Geringfügigkeit darf nicht isoliert und allein auf die Einhaltung des aktuellen Anlagengrenzwertes abgestellt werden. Massgebend sind die Bestimmungen der NISV zum Erstellungszeitpunkt. Zu Abs. 3: Es handelt sich um eine nicht abschliessende Aufzählung. Dies ist durch den Begriff «insbesondere» klarzustellen.
e. Reparaturen an Mastsockeln, an Gebäuden von Unterwerken und Transformatorenstationen, an			

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
Fahrwegen in Unterwerken sowie an Gerüsten in Freiluftschaltanlagen, sofern das Erscheinungsbild nicht verändert wird. 3 Das Inspektorat entscheidet in den übrigen Fällen, ob die geplante Arbeit als Instandhaltungsarbeit gilt.	a. der Ersatz von Erdseilen durch Erdseile mit integrierten Lichtwellenleitern sowie deren Verwendung zur Durchleitung von Daten der Betriebsinhaberin oder Dritter; b. Massnahmen zur Phasen-, Verlust- und Lärmoptimierung von Leitungen; c. der Ersatz von Isolatoren durch Isolatoren anderer Bauart; d. Änderungen an der Aufhängung von Leiterseilen sowie an der Geometrie von Leitungen; und e. der Ersatz von Kabeln in bestehenden Rohranlagen durch Kabel anderer Bauart.	f. die Erneuerung von Innenraum-Anlagen, bei welchen das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert wird. g. der Ersatz von Transformatoren auch durch leistungsfähigere Typen, sofern die ursprüngliche Plangenehmigung bereits für diese Leistung erteilt wurde.	Zu Abs. 3 Bst. f: Wenn Anlagen erneuert werden, ohne dass dies von aussen sichtbar ist, sollte dies auch als geringfügige Änderung gelten, solange die NISV eingehalten wird. Das Ziel der Strategie Stromnetze ist ja die Verfahrensvereinfachung. Zu Abs. 3 Bst. g: Die Verfahrensanpassung wurde vom ESTI schon kommuniziert (siehe Bulletin 10/2017 von VSE und Electrosuisse) und sollte jetzt in der Verordnung zur Schaffung von Rechtssicherheit ebenfalls aufgeführt werden.
	4 Bei Instandhaltungsarbeiten entscheidet das Inspektorat im Zweifelsfall über die Plangenehmigungspflicht. 5 Geringfügige technische Änderungen zeigt die Betriebsinhaberin dem Inspektorat vor der beabsichtigten Ausführung schriftlich an. Das Inspektorat teilt innert 20 Tagen nach Eingang der Anzeige mit, ob ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden muss. 6 Die Betriebsinhaberin dokumentiert gegenüber dem Inspektorat die ausgeführten Instandhaltungsarbeiten und Änderungen.		
	Art. 9b Projektierungszonen und Baulinien 1 Dieser Abschnitt gilt sinngemäss für die Festlegung von Projektierungszonen und Baulinien.		

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
	2 Für die Festlegung der Projektierungszonen ist das BFE zuständig.		
	Art. 9c Verfahrenserleichterungen Betrifft ein Vorhaben eine Anlage mit einer Nennspannung von 36 kV oder weniger, die sich nicht in einem Schutzgebiet nach Bundesrecht befindet, so verzichtet die Genehmigungsbehörde grundsätzlich auf die Anhörung der Fachbehörden des Bundes, sofern sie das Vorhaben anhand der kantonalen Stellungnahme beurteilen kann.	**Art. 9c** Betrifft ein Vorhaben eine Anlage mit einer Nennspannung von 36 kV oder weniger, ~~die sich nicht in einem Schutzgebiet nach Bundesrecht befindet,~~ so verzichtet die Genehmigungsbehörde ~~grundsätzlich~~ auf die Anhörung der Fachbehörden des Bundes, sofern sie das Vorhaben anhand der kantonalen Stellungnahme beurteilen kann.	**Art. 9c** Die von Art. 9c VPeA betroffenen Anlagen dienen insbesondere der Umsetzung der mit der Energiestrategie 2050 gewünschten vermehrten dezentralen Einspeisung von Energie, wo Verfahrenserleichterungen erwünscht sind. In Projekten geringer Ausdehnung (was bei Anlagen mit einer Nennspannung von 36 kV zutrifft) genügt es, wenn die kantonalen Behörden (Umwelt, Raumplanung usw.) diese Beurteilungen vornehmen, da diese verpflichtet sind, die Einhaltung des Bundesrechts durchzusetzen. Beim Bau von Strassen oder Gebäuden wird das heute schon so praktiziert, nur bei elektrischen Anlagen müssen die Bundesbehörden zusätzlich mit einbezogen werden. Insbesondere wenn es zu einem Differenzbereinigungsverfahren durch das ESTI kommt, stehen die Verfahrenskosten in keinem Verhältnis mehr zu den Projektkosten. Der Begriff «grundsätzlich» lässt einen unnötigen Interpretationsspielraum des Gesetzestextes zu und ist zu streichen. Er birgt die Gefahr, dass die angestrebten Verfahrenserleichterungen unterlaufen werden, was nicht im Sinn und Geist der Strategie Stromnetze ist. In der französischen Fassung fehlt er richtigerweise.
	Art. 9d Erwerb und Erneuerung von Dienstbarkeiten Müssen für eine bestehende, rechtskräftig bewilligte Anlage Rechte erneuert oder zusätzlich erworben werden, ohne dass die Anlage baulich geändert wird, so bestimmt sich das Verfahren ausschliesslich nach dem Bundesgesetz vom 20. Juni 1930 über die Enteignung und es bedarf keiner Plangenehmigung.		Wenngleich der VSE eine entsprechende Regelung auf Gesetzesstufe vorgezogen hätte, begrüsst er Art. 9d VPeA zur Klärung des Verfahrens für die Erneuerung von Dienstbarkeiten.
3. Abschnitt: Bau und Inbetriebnahme			
Art. 10 Bau 1 Mit dem Bau einer Anlage darf erst begonnen werden, wenn die Verfügung über die Genehmigung der Pläne in Rechtskraft erwachsen ist.			

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
1bis Die Genehmigungsbehörde kann mit der Plangenehmigung den sofortigen Baubeginn für die Anlage oder für Teile davon gestatten, sofern: a. keine unerledigten Einsprachen vorliegen; b. keine Einwände betroffener Kantone und Fachstellen des Bundes vorliegen; und c. mit dem Baubeginn keine irreversiblen Veränderungen verbunden sind. 2 Ergeben sich während der Bauausführung zwingende Gründe für eine Abweichung von den genehmigten Plänen, so ist das Inspektorat umgehend zu orientieren. Das Inspektorat entscheidet bei Abweichungen, die im vereinfachten Plangenehmigungsverfahren genehmigt werden könnten, ohne ein neues Genehmigungsverfahren durchzuführen. 3 In den übrigen Fällen muss es für das geänderte Projekt ein neues Genehmigungsverfahren durchführen; die Bauarbeiten für die von der Änderung nicht betroffenen Teile der Anlage dürfen fortgeführt werden.			
Art. 11 Verlängerung der Geltungsdauer der Plangenehmigung Wird die Ausführung eines rechtzeitig begonnenen Bauvorhabens für länger als ein Jahr unterbrochen, so muss beim Inspektorat um die Verlängerung der Geltungsdauer der Plangenehmigung nachgesucht werden, wenn seit ihrer rechtskräftigen Erteilung mehr als drei Jahre vergangen sind.			
Art. 12 Inbetriebnahme Die Unternehmung muss die Fertigstellung der Anlage dem Inspektorat schriftlich mitteilen und eine Bestätigung des			

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
Erstellers beilegen, aus welcher hervorgeht, dass die Anlage den Anforderungen der Gesetzgebung und den anerkannten Regeln der Technik entspricht.			
Art. 13 Kontrolle Das Inspektorat kontrolliert in der Regel innerhalb eines Jahres nach der Fertigstellung, ob die Anlage vorschriftsgemäss und in Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen erstellt worden ist und die zum Schutz der Umwelt verfügten Massnahmen umgesetzt worden sind.			
4. Abschnitt: Übersichtspläne und Gewährleistung der Sicherheit			
Art. 14 Übersichtspläne 1 Die Eigentümerinnen von elektrischen Anlagen erstellen für ihr Netz einen Übersichtsplan. Dieser ist laufend nachzuführen und muss den zuständigen kantonalen Stellen auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden. 2 Der Übersichtsplan muss die gesamtheitliche Beurteilung eines Projektes im Verhältnis zu den bestehenden Anlagen ermöglichen.			
Art. 15 Gewährleistung der Sicherheit bei geänderten Verhältnissen 1 Ist durch Veränderungen der Verhältnisse die Sicherheit gefährdet, so hat die Eigentümerin der Anlage unverzüglich die zur Gewährleistung der Sicherheit notwendigen Massnahmen zu treffen. 2 Veränderungen, welche die Sicherheit beeinträchtigen, sowie Änderungen der Beurteilungsgrundlagen, Änderungen der Eigentumsverhältnisse und der Abbruch von Anlagen müssen dem Inspektorat mitgeteilt werden.			

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
3 Die Massnahmen, die auf Grund von geänderten Verhältnissen getroffen oder geplant werden, sind mit den entsprechenden Unterlagen dem Inspektorat zur Genehmigung vorzulegen.			
5. Abschnitt: Finanzierung der Publikationen			
Art. 17 Die Gesuchstellerin trägt die Kosten für die Publikation des Gesuches. Sie sind von der herausgebenden Stelle bei der Gesuchstellerin direkt einzuziehen.			
6. Abschnitt: Schlussbestimmungen			
Art. 17a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 9. Oktober 2013 1 Die Artikel 1b–1d gelten nur für Sachplanverfahren, für welche die Unterlagen nach Artikel 1b Absatz 3 dieser Verordnung nach dem Inkrafttreten dieser Änderung eingereicht werden. Alle anderen Sachplanverfahren werden nach bisherigem Recht weitergeführt. 2 Das BFE kann auf Antrag der Gesuchstellerin auf Gesuche, die nach dem 1. Juli 2013 eingereicht werden, die Artikel 1b–1d anwenden, sofern sich keine der Stellen und Organisationen nach Artikel 1c Absatz 1 dagegen ausspricht.			
	II Diese Verordnung tritt am … in Kraft.		